

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 23. März 2017

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 956. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 31. März 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz - AMVSG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 195/17 Ausschussbeteiligung	- G - 1
2. Gesetz zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 196/17 Ausschussbeteiligung	- In - 2

3.	Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videüberwachungsverbesserungsgesetz)			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 197/17 Ausschussbeteiligung	- In -		3
4.	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration			
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 198/17 Ausschussbeteiligung	- In -		4
5.	Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts , zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung , zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 199/17 Drucksache 199/1/17 Ausschussbeteiligung	- R -		5
6.	... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 200/17 Ausschussbeteiligung	- R -		6

			<u>Seite</u>
7.	Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 201/17 Ausschussbeteiligung	- R -	7
8.	a) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht		
	gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25 und Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 202/17 Ausschussbeteiligung	- R -	8a
	b) Gesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 203/17 Ausschussbeteiligung	- R -	8b
9.	Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 204/17 Ausschussbeteiligung	- R -	9

			<u>Seite</u>
10.	Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 205/17 zu Drucksache 205/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	10
11.	Drittes Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 206/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	11
12.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 207/17 Ausschussbeteiligung	- Wi -	12
13.	a) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 208/17 zu Drucksache 208/17 Drucksache 208/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wo - U -	13a

b) Zweite Verordnung zur Änderung der SportanlagenlärmSchutzverordnung			
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 121/17		
	Drucksache 121/1/17		
	Ausschussbeteiligung	- U - G - In - - K - Wo -	13b
c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)			
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG		
	Drucksache 708/16		
	Drucksache 708/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- U - G - Wo -	13c
14. Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 209/17		
	Ausschussbeteiligung	- Wo -	14
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen			
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG		
	Drucksache 210/17		
	Ausschussbeteiligung	- Fz -	15

16. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der
Untersuchungen von DNA-fähigem Material
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Baden-Württemberg
und Bayern
- Antrag des Landes Baden-Württemberg
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 GO BR
Drucksache 117/17
Ausschussbeteiligung
- R - In - 16
17. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuchs -
Strafzumessung bei kulturellen und religiösen Prägungen**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Bayern
Drucksache 214/17
Drucksache 214/1/17
Ausschussbeteiligung
- R - In - 17
18. a) Verordnung zur Neuordnung der **guten fachlichen Praxis beim
Düngen**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 148/17
Drucksache 148/1/17
Ausschussbeteiligung
- AV - U - 18a

b) Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 144/16		18b
19. Entschließung des Bundesrates - Lebensmittelverluste in Deutschland verringern	Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen Drucksache 180/17 Drucksache 180/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV - K - U - - Wi -	19
20. Entschließung des Bundesrates "Für eine schlagkräftige Strafverfolgung von Terrorismus, Extremismus, Wohnungseinbruch und Cybercrime "	Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 215/17 Drucksache 215/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - In - Wi -	20

	<u>Seite</u>
21. Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 155/17 Drucksache 155/1/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - AV - Fz - 21
22. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 156/17 Drucksache 156/1/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - AV - Fz - 22
23. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 157/17 Drucksache 157/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - U - - Vk - Wi - 23
24. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienst-richtlinie	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 158/17 Drucksache 158/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - In - - R - Wi - 24

25.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie , zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 182/17 Drucksache 182/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - R - - Wi -	25
26.	Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 159/17 Drucksache 159/1/17 Ausschussbeteiligung	- G - U -	26
27.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europol-Gesetzes			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 160/17 Drucksache 160/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - R -	27

28.	Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 (Fluggastdatengesetz - FlugDaG)	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 161/17 Drucksache 161/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - R - - Vk - Wi -	28
29.	Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 162/17 Drucksache 162/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - U - Wi -	29
30.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 163/17 Drucksache 163/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - In -	30

		<u>Seite</u>
31.	Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 183/17 Drucksache 183/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - In - Wi - 31
32.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 164/17 Drucksache 164/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - AV - In - - R - Vk - Wi - - Wo - 32
33.	Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 165/17 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - 33
34.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 166/17 Drucksache 166/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - G - - In - Wi - 34

	<u>Seite</u>
35. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 167/17 Drucksache 167/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - Wo - 35
36. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 168/17 Drucksache 168/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - AV - Vk - - Wi - 36
37. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 184/17 Drucksache 184/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - AV - G - - K - 37
38. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 169/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - 38

	<u>Seite</u>
39. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 170/17 Ausschussbeteiligung	- A/S - 39
40. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 171/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 40
41. Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 14. November 2016 zur Änderung des Abkommens vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 172/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 41

	<u>Seite</u>
42. Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 21. November 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 173/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - Vk - 42
43. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 174/17 Ausschussbeteiligung	- G - 43
44. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 175/17 Ausschussbeteiligung	- U - 44
45. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 176/17 Ausschussbeteiligung	- U - Vk - Wi - 45

	<u>Seite</u>
46. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 177/17 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - 46
47. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 178/17 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - 47
48. Bericht und Einschätzung der Bundesregierung zur Regelung für Langzeitarbeitslose nach § 22 Absatz 4 Satz 2 des Mindestlohngesetzes	
gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 Mindestlohngesetz Drucksache 130/17 Drucksache 130/1/17 Ausschussbeteiligung	- A/S - 48

49.	Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration	gemäß § 21 Tierschutzgesetz Drucksache 774/16 (neu) Drucksache 774/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	49
50.	Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - 15. Kinder und Jugendbericht - und Stellungnahme der Bundesregierung	gemäß § 84 SGB VIII Drucksache 115/17 Drucksache 115/1/17 Ausschussbeteiligung	- FJ - AIS - FS - - K -	50
51.	Fünfter Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft"	gemäß § 63 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 98 EEG Drucksache 809/16 (neu) Drucksache 809/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - U - Vk - - Wo -	51

52. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Bereitstellung audiovisueller Mediendienste** im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten
COM(2016) 287 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 288/16¹
zu Drucksache 288/16
Drucksache 288/3/16
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - K -
- R - Wi -
- 52
53. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:
Saubere Energie für alle Europäer
COM(2016) 860 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 738/16
Drucksache 738/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- Vk - Wi - Wo -
- 53a

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU und K.

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Governance-System der Energieunion** zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013
COM(2016) 759 final; Ratsdok. 15090/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 3/17
zu Drucksache 3/17
Drucksache 3/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - U -
- Wi - Wo - 53b

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Risikoversorge im Elektrizitätssektor** und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG
COM(2016) 862 final; Ratsdok. 15151/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 4/17
zu Drucksache 4/17
Drucksache 4/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - In - U -
- Wi - 53c

- d) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)
COM(2016) 861 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 186/17
Drucksache 186/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - R - U -
- Wi -

53d

54.

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des **Binnenmarkt-Informationssystems**
COM(2016) 821 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 6/17
zu Drucksache 6/17
Drucksache 6/2/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - Fz -
- In - R - Wi -

54a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... (ESC Regulation) eingeführte **Elektronische Europäische Dienstleistungskarte**
COM(2016) 823 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 43/17
zu Drucksache 43/17
Drucksache 43/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - Fz -
- R - Wi - Wo - 54b

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer **Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte** und entsprechender Verwaltungserleichterungen
COM(2016) 824 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 44/17
zu Drucksache 44/17
Drucksache 44/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - Fz -
- R - Wi - Wo - 54c

- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**
COM(2016) 822 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 45/17
zu Drucksache 45/17
Drucksache 45/2/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - G -
- K - R - Wi - 54d

55.

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick **auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen**
COM(2016) 854 final; Ratsdok. 14776/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 38/17
zu Drucksache 38/17
Drucksache 38/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - In -
- Wi -

55a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die **Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen** und zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG, 2012/30/EU, 2011/35/EU, 2005/56/EG, 2004/25/EG und 2007/36/EG
COM(2016) 852 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 47/17
zu Drucksache 47/17
Drucksache 47/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - In -
- R - Wi -

55b

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, **Risikopositionen** gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
COM(2016) 850 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 87/17
zu Drucksache 87/17
Drucksache 87/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - R -
- Wi -

55c

- d) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die **Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) Nr. 2015/2365
COM(2016) 856 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 103/17
zu Drucksache 103/17
Drucksache 103/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - R -
- Wi -

55d

56.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft COM(2017) 9 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 144/17 Drucksache 144/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - In - K - - R - Wi -	56
57.	a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen COM(2016) 819 final	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 101/17 zu Drucksache 101/17 Drucksache 101/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - In - R -	57a
	b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche COM(2016) 826 final	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 116/17 zu Drucksache 116/17 Drucksache 116/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - In - R - - Wi -	57b

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur **Verhinderung** der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke **der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG
COM(2016) 450 final; Ratsdok. 10678/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 392/16²
zu Drucksache 392/16
Drucksache 392/2/16
Ausschussbeteiligung

- EU - In - R -
- Wi -

57c

58. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf **Luftverkehrstätigkeiten** und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021
COM(2017) 54 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 119/17
zu Drucksache 119/17
Drucksache 119/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Vk -
- Wi -

58

² Wiederaufnahme der Beratungen in EU und R.

59.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik - Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse COM(2017) 63 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 120/17 Drucksache 120/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - U - - Vk - Wi -	59
60.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken , zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 und zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken COM(2017) 114 final	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 211/17 zu Drucksache 211/17 Drucksache 211/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - In - Wi -	60
61.	Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 128/17 Drucksache 128/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	61

			<u>Seite</u>
62.	Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 129/17		
	Drucksache 129/1/17		
	Ausschussbeteiligung	- AV - U -	62
63.	Erste Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 149/17 (neu)		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	63
64.	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2017		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 111/17		
	Ausschussbeteiligung	- Fz -	64
65.	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 150/17		
	Ausschussbeteiligung	- Fz -	65

		<u>Seite</u>
66.	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 151/17 Ausschussbeteiligung	- In - 66
67.	Erste Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 152/17 Drucksache 152/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - AV - 67
68.	a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe " Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung " im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020"))	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 147/17 Drucksache 147/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - K - 68a

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit"** (FREMP))

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 188/17
Drucksache 188/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - R -

68b

69. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 191/17
Ausschussbeteiligung

- R -

69

TOP 1:

Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz - AMVSG)

Drucksache: 195/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden Maßnahmen eingeführt, die die Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten mit Arzneimitteln stärken und die gleichzeitig zur finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung beitragen sollen.

Das Gesetz setzt Anregungen um, die im Rahmen des sogenannten Pharmadialogs, den das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Vertreterinnen und Vertretern der pharmazeutischen Verbände, der Wissenschaft und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie im Zeitraum von 2014 bis 2016 geführt haben, erarbeitet wurden.

Darüber hinaus werden die durch das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) eingeführten Instrumente aufgrund der bisherigen Erfahrungen weiterentwickelt.

Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz eine Reihe von Maßnahmen vor, die darauf abzielen

- Innovationen und neue Wirkstoffe weiterhin möglichst schnell den Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen;
- Preissteigerungen in den Arzneimittelsegmenten, die keiner hinreichenden Ausgabenregulierung unterliegen, zu begrenzen;
- das mit dem AMNOG eingeführte Verfahren zur Vereinbarung eines Erstattungsbetrags auf der Grundlage des therapeutischen Zusatznutzens aufgrund der bisherigen Erfahrungen weiterzuentwickeln;
- Ärztinnen und Ärzte über ein Informationssystem besser über Fragen des Zusatznutzens in Kenntnis zu setzen und damit bei ihren Therapieentscheidungen zu unterstützen;
- bei der Festbetragsgruppenbildung und bei der Bewertung des Zusatznutzens von Antibiotika die Resistenzsituation zu berücksichtigen;

- die Vergütung der Apotheken bei Standard-Rezepturarzneimitteln und Arzneimitteln, deren Abgabe mit besonders hohem Dokumentationsaufwand verbunden ist, zu erhöhen und
- das Preismoratorium für solche Arzneimittel, die ansonsten keinen Preisregulierungen unterliegen, bis zum Ende des Jahres 2022 zu verlängern.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 601/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 9. März 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11449) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Wesentliche vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderungen und Ergänzungen:

- Bei der Bildung von Festbetragsgruppen werden kindgerechte Darreichungsformen berücksichtigt.
- Zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (AMNOG-Verfahren) werden verschiedene Detailregelungen vorgesehen, insbesondere werden Arzneimittel, die nur für Kinder und Jugendliche erstattungsfähig sind, von der Nutzenbewertung ausgenommen.
- Die Regelung, nach der der auf Grund der Nutzenbewertung vereinbarte Erstattungsbetrag nicht mehr öffentlich gelistet werden darf, wurde gestrichen.
- Gestrichen wurde ebenso die vom Bundesrat im ersten Durchgang kritisierte Ausgabenbegrenzung im ersten Jahr nach der Markteinführung eines Arzneimittels durch einen Schwellenwert.
- Unternehmen der privaten Krankenversicherung sowie die Träger der Beihilfe und Heilfürsorge erhalten gegenüber pharmazeutischen Unternehmen einen gesetzlichen Anspruch auf Ausgleich der Differenz zwischen dem Erstattungsbetrag und dem tatsächlichen Abgabepreis.
- Um die Sicherheit bei der Versorgung mit Impfstoffen zu erhöhen, entfällt die Grundlage für exklusive Verträge der Krankenkassen mit pharmazeutischen Herstellern.

- Pharmazeutische Unternehmen werden verpflichtet, Krankenhäuser zu informieren, sobald ihnen Kenntnisse über Lieferengpässe bei bestimmten Arzneimitteln vorliegen.
- Die bisherige Ausschreibungsmöglichkeit der Krankenkassen mit Apotheken im Bereich der Arzneimittel zur Krebsbehandlung entfällt. Zugleich werden Rabattverträge zwischen Krankenkassen und pharmazeutischen Herstellern ermöglicht.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

TOP 2:

Gesetz zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik

Drucksache: 196/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Ziel verfolgt, der aktuellen angespannten Terror- und Gefährdungslage adäquat Rechnung zu tragen. Ferner soll der Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten optimiert werden. Hierzu sollen im Bundespolizeigesetz Regelungen integriert werden, die die polizeilichen Befugnisse zum Einsatz technischer Mittel stärken.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Möglichkeit zu eröffnen, körpernahe mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ("Bodycams") zu tragen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Erfordernis zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum oder zur Verfolgung von Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung besteht;
- der Bundespolizei zu ermöglichen, im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, um die Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und bei der Strafverfolgung zu verbessern;
- der Bundespolizei die Befugnis einzuräumen, die bei den Einsatzleitungen eingehenden Telefonate aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sollen allerdings sofort und spurlos gelöscht werden, sobald diese nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden - spätestens jedoch nach 30 Tagen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 790/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11438) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 197/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, die Bevölkerung in öffentlich zugänglichen Anlagen oder großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs oder in Fahrzeugen, die in Privatrechtsform betrieben werden, vor (terroristischen) Anschlägen zu schützen. Ferner sollen potentielle Schäden – gleich welcher Art – frühestmöglich verhindert werden. Öffentlich zugängliche großflächige Anlagen sind bauliche Anlagen, die von jedermann betreten oder genutzt werden können und ihrer Größe nach geeignet sind, eine Vielzahl von Menschen aufzunehmen.

Hierzu soll in § 6b BDSG, der Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Räume ermöglicht, für die Abwägungsentscheidung über den Einsatz von Videoüberwachung eine normative Gewichtung vorgegeben werden: Bei der Güterabwägung über den Einsatz von Videoüberwachung soll der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit künftig als besonders wichtiges Interesse in hochfrequentierten Räumen gelten, um den Einsatz von Videoüberwachung zu rechtfertigen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Einzelfall zurücktreten zu lassen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 791/16 (Beschluss)). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde nach § 4d Absatz 1 BDSG bei Maßnahmen der Videoüberwachung insbesondere in den von der vorgesehenen Änderung des § 6b BDSG betroffenen Fällen auszuweiten sei.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11435) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Drucksache: 198/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen drei Richtlinien der EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Forschung, des Studiums, eines Praktikums oder der Teilnahme an einem Freiwilligendienst in innerstaatliches Recht umgesetzt werden: die Saisonarbeiter-Richtlinie 2014/36/EU, die Richtlinie über unternehmensintern transferierte (ICT-Richtlinie) 2014/66/EU, die Richtlinie über die Einreise und den Aufenthalt von Forschern, Studierenden, Praktikanten, europäischen Freiwilligen und Au Pair (REST-Richtlinie) 2016/801/EU. Ziel ist es, den innereuropäischen Wechsel dieser Drittstaatsangehörigen zu vereinfachen.

Die Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie soll für die Einreise/Beschäftigung von Saisonarbeitern dazu führen, dass zum Beispiel

- diese keine Aufenthaltstitel mehr benötigen, wenn sie über eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung verfügen;
- der Anwendungsbereich von § 41 AufenthG erweitert wird, um Saisonarbeitern die Zustimmung der Beschäftigung zu entziehen, wenn sie zu ungünstigeren Bedingungen als deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder ein Versagungsgrund nach § 40 AufenthG vorliegt.

Die Umsetzung der ICT-Richtlinie soll Optimierungen beim internationalen unternehmensinternen Personalaustausch bewirken, indem zum Beispiel

- eigene Aufenthaltstitel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern und zur langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern ausgestellt werden. Als Titel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ist "ICT-Karte" oder "Mobiler-ICT-Karte" einzutragen;
- Familienangehörigen von ICT-Karteninhabern ein Recht auf Nachzug für die Zeit des Aufenthalts eines unternehmensinternen Transfers ermöglicht wird.

Die Umsetzung der REST-Richtlinie soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Umwandlung des bestehenden Ermessenstatbestands in einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Vollzeitstudiums oder zur Arbeitssuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums;
- Ermöglichung der Mobilität im Rahmen des Studiums, sofern Studierende einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken in einem Mitgliedstaat besitzen und sich in Deutschland nur bis zu 360 Tage aufhalten möchten;
- Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Absicherung eines Praktikums für Hochqualifizierte (§ 17b AufenthG-E).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 9/17 (Beschluss)). Unter anderem wurde empfohlen, § 16a AufenthG dergestalt zu ändern, dass die Einreise nach Deutschland und die Mobilität während des Studiums erst beginnen dürfen, wenn das Mitteilungsverfahren abgeschlossen ist. Als Nationale Kontaktstelle wurde die Bundesagentur für Arbeit anstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorgeschlagen. Ferner sollte die Nationale Kontaktstelle die allein zuständige Behörde für Mobilitätsverfahren sein.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11441) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 9. März 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 5:

Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren

Drucksache: 199/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz sollen unter anderem spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt werden.

Auf diese Weise soll insbesondere der Verbraucherschutz bei Bauverträgen erhöht werden. Dem auf eine längere Erfüllungszeit angelegten Bauvertrag soll insbesondere durch folgende Regelungen Rechnung getragen werden:

- Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen,
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme sowie
- Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund.

Schließlich werden verschiedene Vorschriften vereinfacht oder effektiver ausgestaltet. So sollen kostenintensive Konflikte und eine Störung des Liquiditätsflusses der Bauunternehmen vermieden werden.

Darüber hinaus wird den Besonderheiten des Architekten- und Ingenieurvertrages durch spezielle Regelungen für diesen Vertragstyp Rechnung getragen. Hierbei soll auch die derzeitige überproportionale Belastung der Architekten und Ingenieure im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung mit dem bauausführenden Unternehmen jedenfalls eingeschränkt werden.

Das Recht der Mängelhaftung wird an die Rechtsprechung des EuGH angepasst (vgl. Urteil vom 16. Juni 2011 - C 65/09 und C 87/09). Zur Verbesserung der Rechtssituation von Werkunternehmern, die mangelhaftes Baumaterial gekauft und im Rahmen eines Werkvertrags verbaut haben, sollen diese Regelungen darüber hinaus auch für Verträge zwischen Unternehmern gelten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 zu dem, dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung umfassend Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 123/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11437) das Gesetz in einer geänderten Fassung angenommen.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Änderungen:

Einem Vorschlag des Bundesrates folgend wird mit § 309 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc BGB klargestellt, dass das Klauselverbot nicht nur bei Kauf- und Werklieferungsverträgen, sondern auch bei Werkverträgen gilt.

Einer Prüfbitte des Bundesrates entsprechend ist § 439 Absatz 3 BGB neu gefasst worden. Zum einen wird der Anwendungsbereich des neuen Anspruchs auf Aufwendungsersatz gegenüber dem Gesetzentwurf konkretisiert. Um sicherzustellen, dass dieser Anspruch auch auf solche Fälle Anwendung findet, in denen der Käufer die mangelhafte Sache nicht im Wortsinne in eine andere Sache "eingebaut", jedoch in vergleichbarer Weise ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß mit einer anderen Sache verbunden hat, wurde neben dem Einbau auch das Anbringen der Sache in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Zum anderen entfällt das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Wahlrecht des Verkäufers, ob er den Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache selbst vornehmen oder Wertersatz leisten möchte, um so mögliche Konkurrenzen von Hauptleistungspflichten aus einem Werkvertrag einerseits und Gewährleistungsrechten aus einem Kaufvertrag andererseits zu vermeiden.

In den §§ 650a bis 650t BGB sind gegenüber dem Gesetzentwurf mehrere Änderungen vorgenommen worden. In § 650b wird für die Fälle, in denen der Unternehmer nicht nur mit der Ausführung der vom Besteller erstellten Planung, sondern auch mit der Erstellung der Planung selbst beauftragt ist, klargestellt, dass sich in diesen Fällen der Einigungsversuch über die vom Besteller begehrten Änderungen auf die Änderung an sich bezieht, nicht aber auf eine Änderung der dem Unternehmer zustehenden Vergütung, da die Planung und Ausführung eines mangelfreien Werks bereits Gegenstand der vertraglichen Leistungspflichten des Unternehmers sind. Auch damit wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

Durch eine Neufassung von § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB wird zum einen eine zeitliche Grenze für die Verhandlungspflicht der Parteien bestimmt (30 Tage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer), zum anderen wird für die Änderungsanordnung des Bestellers die Textform angeordnet. Dadurch werden Vorschläge des Bundesrates in modifizierter Form umgesetzt.

Eine weitere Empfehlung des Bundesrates aufgreifend wurde in § 650g BGB geregelt, dass neben der Abnahme die Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung ist. Prüffähig ist die Schlussrechnung, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist.

Entsprechend einer Prüfbitte des Bundesrates wird nunmehr in § 650i Absatz 2 BGB bestimmt, dass der Verbraucherbauvertrag der Textform bedarf.

Artikel 5 des Gesetzes betrifft Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht enthalten waren. Für Streitigkeiten über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b BGB und für Streitigkeiten über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c BGB) sind ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich die Landgerichte zuständig. Dies wird in einer neuen Nummer 5 in § 71 Absatz 2 GVG geregelt. Zudem wird an § 71 GVG ein neuer Absatz 4 angefügt. Dieser enthält eine Ermächtigung für die Landesregierungen, weitergehende Konzentrationen anzuordnen.

Neu eingefügt in das GVG wird § 72a GVG. Damit wird angeordnet, dass bei den Landgerichten eine oder mehrere Spezialkammern für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Nummer 1 GVG), für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Nummer 2 GVG), für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Nummer 3 GVG) und für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Nummer 4 GVG) gebildet werden. Der ebenfalls neu in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügte § 119a GVG ordnet Entsprechendes für die Oberlandesgerichte an.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Ferner empfiehlt er dem Bundesrat die Annahme einer Entschließung.

Damit soll unter anderem die Bundesregierung gebeten werden, zu den Konzentrationen der Landesregierungen sowie zu den Spezialisierungen der Spruchkörper weiterhin im Gespräch zu bleiben und dieses Gesetz nicht als Abschluss der gesetzgeberischen Tätigkeit zu der Thematik zu verstehen. Des Weiteren kritisiert der Bundesrat die erst im zweiten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Er bittet die Bundesregierung, zukünftig die Landesjustizverwaltungen in derartigen Gesetzesvorhaben frühzeitig einzubeziehen, so dass eine Beteiligung des Geschäftsbereichs erfolgen könne.

Weitere Einzelheiten können der **Drucksache 199/1/17** entnommen werden.

TOP 6:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

Drucksache: 200/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht die Einführung zweier neuer Straftatbestände vor, den des Sportwettbetrugs und den der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben. Beide Straftatbestände erfassen korruptive Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben. Der Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) ist auf solche Absprachen bei Sportwettbewerben beschränkt, die einen Bezug zu Sportwetten aufweisen. Der Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) erfasst korruptive Absprachen auch dann, wenn kein Bezug zu Sportwetten festzustellen ist; er betrifft ausschließlich hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter. Beide Straftatbestände erfassen sowohl in- als auch ausländische sportliche Wettbewerbe.

Die neuen Vorschriften sollen im Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Betrug und Untreue) verortet werden. Dafür spricht, dass die in diesem Abschnitt enthaltenen Straftatbestände primär dem Schutz des Vermögens dienen und beide Straftatbestände neben der Integrität des Sports ebenfalls Vermögensinteressen schützen. Beim Sportwettbetrug handelt es sich überdies um Vorbereitungs- und Beihilfehandlungen zum Betrug, so dass eine Einfügung in den dem Betrug und der Untreue gewidmeten Zweiundzwanzigsten Abschnitt sachgerecht erscheint. Die Bezeichnung des Sportwettbetrugs ist an § 265b StGB (Kreditbetrug) angelehnt, der ebenfalls Verhaltensweisen im Vorfeld des Betrugstatbestands (§ 263 StGB) erfasst. Für beide Straftatbestände werden außerdem Regelbeispiele für besonders schwere Fälle (§ 265e StGB) und die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) unter den in § 265f StGB genannten Voraussetzungen eingeführt.

Das geltende Strafrecht kenne bislang keinen spezifischen Straftatbestand, der Manipulationsabreden im Sport erfasse. Die Manipulation von Sportwettbewerben könne nach derzeitiger Rechtslage im Zusammenhang mit Sportwetten zwar als Betrug gemäß § 263 StGB oder als Beihilfe zum Betrug (§§ 263,

27 StGB) strafbar sein. Der Unrechtsgehalt von Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben gehe mit der Beeinträchtigung der Integrität des Sports aber über die vom Betrugstatbestand abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus. Auch habe der Straftatbestand des Betrugs insbesondere wegen der erforderlichen Feststellung einer auf den manipulierten Wettbewerb bezogenen Wettsetzung und wegen des Nachweises eines konkreten Vermögensschadens zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Eine wirksame Strafverfolgung sei dadurch nicht gewährleistet. Zudem erscheine es nicht ausreichend, wenn nach derzeitiger Rechtslage das Verhalten der zur Manipulation bereiten Sportler allenfalls als Beihilfe zum Betrug erfasst werden könne. Auf die Manipulation sportlicher Wettbewerbe ohne Bezug zu Sportwetten sei der Betrugstatbestand grundsätzlich nicht anwendbar, so dass sie straflos bleiben müssten, obschon die Integrität des Sports und fremde Vermögensinteressen dadurch in ähnlicher Weise wie bei Manipulationen mit Bezug zu Sportwetten gefährdet seien. Auch dem Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) unterfielen Manipulationsabreden bei sportlichen Wettbewerben nicht, da auch die Neufassung des § 299 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) für beide Tatvarianten einen Bezug von Waren oder Dienstleistungen voraussetze, an dem es in diesem Zusammenhang in aller Regel fehle.

Darüber hinaus soll durch Änderung der Strafprozessordnung für beide Straftatbestände unter den in § 265e Satz 2 StGB geregelten Voraussetzungen eine Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung geschaffen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 gemäß den Empfehlungen seiner Ausschüsse gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 235/16) keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 235/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/11445) das Gesetz mit Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf verabschiedet. Der neue Tatbestand des Sportwettbetrugs wurde in Abänderung des Regierungsentwurfs in den Kreis der Geldwäschevortaten gemäß § 261 Absatz 1 StGB aufgenommen. Zudem wurde die durch die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (vgl. BT-Drucksache 18/9525) entbehrlich werdende Verweisungsnorm des Regierungsentwurfs zur Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls (§ 265f StGB-E) gestrichen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7:

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 201/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, die sogenannte "CSR-Richtlinie", in deutsches Recht. Sie dient dazu, Regelungen zu treffen, die das Vertrauen von Investoren sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern in Unternehmen stärken sollen, indem mehr als bisher über nichtfinanzielle Aspekte der Tätigkeit von bestimmten Unternehmen berichtet wird. Insofern wird mit der CSR-Richtlinie die für das Bilanzrecht zentrale Richtlinie 2013/34/EU um neue Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung ergänzt. Darüber hinaus wird die Berichterstattung im Hinblick auf Diversitätskonzepte für die Besetzung von Leitungsorganen erweitert.

Um die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen, sieht das Gesetz Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) vor. Die Richtlinie soll grundsätzlich eins zu eins umgesetzt werden. Das bedeutet insbesondere, dass große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet werden, über wesentliche nichtfinanzielle Belange zu berichten. Die Berichterstattung umfasst mindestens Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dabei sind eine Beschreibung des Geschäftsmodells sowie Angaben zu Konzepten und deren Ergebnissen, zu Due-Diligence-Prozessen, zu wesentlichen Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange, zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und gegebenenfalls zu im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen erforderlich. Darüber hinaus haben bestimmte Unternehmen ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen. Die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften

werden auf Verstöße gegen die Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen erweitert. Das Gesetz übt gleichzeitig Mitgliedstaatenoptionen aus, um für die Berichterstattung auf besondere Situationen einzugehen und gleichzeitig die Belastung für Unternehmen zu reduzieren. Der Anwendungsbereich der Diversitätsangaben ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen begrenzt. Die Mitgliedstaatenoption wird auch genutzt, um im Einklang mit dem bisherigen Recht der Erklärung zur Unternehmensführung, diese Berichterstattung auf bestimmte, insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zu begrenzen.

Darüber hinaus wird der Umsetzungsbedarf zum Anlass genommen, punktuell weitere Vorschriften des Handelsbilanzrechts anzupassen. Im Hinblick auf den Lagebericht konzentrieren sich die inhaltlichen Änderungen auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Andere Themen im Zusammenhang mit dem Lagebericht bleiben künftigen Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen, vgl. BR-Drucksache 547/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 8. März 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/11450) verabschiedet. Die gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere eine Verkürzung der Frist für die Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts auf der Internetseite einer Kapitalgesellschaft von sechs Monaten auf vier Monate, die Verwendung von Rahmenwerken sowie ein späteres Inkrafttreten der Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse einer freiwillig beauftragten externen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Ferner wurden Redaktionsversehen korrigiert.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 8a:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Drucksache: 202/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) und am 1. Oktober 2015 das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung unterzeichnet.

Ziel des Gesetzes ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens zu schaffen. Das Gesetz enthält daher die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Das Übereinkommen bildet den Schlussstein der angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit der Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besonderen Schutz von Erfindungen nachhaltig geschützt werden.

Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt. Das Einheitliche Patentgericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, das eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern umfasst, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei.

Ziel des Protokolls ist es, die Arbeitsfähigkeit des Einheitlichen Patentgerichts bereits an dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens sicherzustellen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 751/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 8. März 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/11451) ohne Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 und Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 8b:

Gesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform

Drucksache: 203/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Anpassung des deutschen Rechts an das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht sowie an zwei im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stehende EU-Verordnungen, und zwar die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1; L 307 vom 28.10.2014, S. 83) und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89).

Das Übereinkommen hat die Errichtung einer neuen europäischen Patentgerichtsbarkeit zum Gegenstand. Die Voraussetzungen für die Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sollen durch ein gesondertes Vertragsgesetz geschaffen werden (vgl. BR-Drucksache 202/17).

Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 schaffen ein neues Schutzrecht in Form des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung. Mit dieser europäischen Patentreform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der an Anmelder aus Europa erteilten europäischen Patente entfallen, soll von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren. Zur Anpassung des deutschen Rechts an diese Rechtsakte wird das Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG) ergänzt. Hierdurch werden einzelne bestehende Regelungen für das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zur Anwendung gebracht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich das neue Schutzrecht in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Hierzu wird klargestellt, dass mit Wirkung für die

Bundesrepublik Deutschland erteilt europäische Patente nur dann durch ein deutsches Gericht für nichtig erklärt werden können, wenn die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Übereinkommens weiterhin zuständig sind. Es wird außerdem festgelegt, in welchen Fällen der Schutz einer Erfindung durch ein nationales Patent neben einem europäischen Patent oder einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung beansprucht werden kann. Außerdem wird eine neue zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschrift geschaffen, damit Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts ohne Schwierigkeiten im Inland vollstreckt werden können. Die Justizbeitreibungsordnung wird für die Beitreibung bestimmter Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts für entsprechend anwendbar erklärt. Parallel hierzu werden die Aufgaben des Bundesamts für Justiz erweitert. Durch eine weitere Ergänzung des IntPatÜbkG wird bestimmt, dass wichtige Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Patentsystem im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen sind. Darüber hinaus wird das Patentgesetz angepasst, indem die Angaben, welche in das vom Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register einzutragen sind, um solche in Bezug auf das neue Schutzrecht des europäischen Patents mit einheitlicher Schutzwirkung ergänzt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 280/16) gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 280/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 8. März 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/11451) ohne Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 9:

Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

Drucksache: 204/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die Schaffung von Regeln zur effektiven Abwicklung von Insolvenzen konzernangehöriger Unternehmen. Im Zentrum stehen dabei die Vorschriften über die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstandes für alle einer Unternehmensgruppe angehörigen Unternehmen (sogenannter Gruppen-Gerichtsstand) und eines Koordinationsverfahrens, für das ein Koordinationsverwalter zu bestellen ist, der eine abgestimmte Abwicklung der einzelnen Insolvenzverfahren über die Vermögen der konzernangehörigen Schuldner gewährleisten soll. Die Zuständigkeitskonzentration an einem einzigen Gericht soll darüber hinaus durch eine einheitliche Richterzuständigkeit ergänzt werden.

Nach geltendem Recht sind konzernangehörigen Unternehmen jeweils eigene Rechtsträger mit eigenen Vermögensmassen, für die jeweils eigene Insolvenzverfahren durch die Insolvenzgerichte am Ort des Sitzes des jeweiligen Unternehmens bearbeitet werden und in denen sogar verschiedene Insolvenzverwalter bestellt werden können. Diese dezentrale Bearbeitung der einzelnen, konzernangehörigen Schuldner kann zu Nachteilen führen, wenn die zu dem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Durch die Dezentralisierung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Rahmen der Insolvenzverfahren wird die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit der Unternehmensgruppe erschwert und droht eine Verringerung der Befriedigungsinteressen der Gläubiger, insbesondere wenn die Insolvenzverwalter jeweils verschiedene, nicht aufeinander abgestimmte Verwertungsstrategien verfolgen.

Mit dem Gesetz sollen deshalb Maßnahmen ermöglicht werden, um Insolvenzverfahren über konzernangehörige Unternehmen besser und effektiver abzustimmen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 915. Sitzung am 11. Oktober 2013 zu dem, dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen. So bat er, im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter anderem zu prüfen, ob die vorgesehenen Schwellenwerte, ab denen ein Schuldner nicht von untergeordneter Bedeutung für die Unternehmensgruppe ist, angehoben werden sollten. Auch forderte er, eine angemessene Reduzierung der Vergütung der Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner bei Bestellung eines Koordinationsverwalters (z. B. durch Festlegung von Abschlägen) zu prüfen, um unangemessen Schmälerungen der verteilungsfähigen Insolvenzmassen zu verhindern, vgl. BR-Drucksache 663/13 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11436) das Gesetz in einer geänderten Fassung angenommen.

Es handelt sich in der Sache im Wesentlichen um folgende Änderungen:

Die Schwellenwerte für die Begründung eines Gruppengerichtsstands wurden von zehn Prozent auf fünfzehn Prozent erhöht. Damit wurde der Prüfbitte des Bundesrates entsprochen. Im Gegenzug wurde die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Anforderung, dass alle drei Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Arbeitnehmerzahl) kumulativ überschritten werden müssen, gelockert. Hierdurch soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass insbesondere bei größeren Gruppen, die sich aus einer Vielzahl von Unternehmen zusammensetzen, die Schwellenwerte von keinem der gruppenangehörigen Schuldner erreicht werden. Zur Begründung eines Gruppengerichtsstands ist es nunmehr ausreichend, dass zwei von drei Schwellenwerten überschritten werden, wobei jedoch, um den Betriebsstandorten und den dort bestehenden Arbeitsplätzen ein größeres Gewicht einzuräumen, die Überschreitung des auf die Arbeitnehmerzahlen bezogenen Schwellenwertes zwingend ist.

Die Frage, ob auch die Komplementär GmbH in allen Gestaltungsvarianten der GmbH & Co KG die Möglichkeit hat, einen beherrschenden Einfluss auf die Kommanditgesellschaft auszuüben, ist streitig. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird der Begriff der Unternehmensgruppe daher ausdrücklich auf gesellschaftsrechtliche Konstruktionen erweitert, bei denen auch mittelbar keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist (GmbH & Co KG). Für die Anwendung der konzernrechtlichen Regelungen nach der Insolvenzordnung wird somit für die GmbH & Co KG das Bestehen einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e Absatz 1 InsO fingiert.

Neu aufgenommen wird in der Insolvenzordnung die Anforderung, dass neben den aus den (vorläufigen) Gläubigerausschüssen der gruppenangehörigen Schuldner entsandten Mitgliedern ein weiteres Mitglied des Gruppengläubigerausschusses aus dem Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer zu bestimmen ist.

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer stets im Gruppengläubigerausschuss vertreten sind.

Durch die Aufnahme eines weiteren Abschlagatbestands in der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung wird - entsprechend der Prüfbitten des Bundesrates - sichergestellt, dass die Einsetzung eines Verfahrenskoordinators regelmäßig nicht zu einer Mehrbelastung für die Insolvenzmasse führt. Die Tätigkeit eines Verfahrenskoordinators dient der Entlastung der einzelnen Insolvenzverwaltungen und rechtfertigt daher regelmäßig einen Abschlag von der Regelvergütung der (einzelnen) Unternehmens-Insolvenzverwaltern in Höhe der Vergütung des Verfahrenskoordinators.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 10:

Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

Drucksache: 205/17 und zu 205/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist an mehreren Stellen redaktionell anzupassen beziehungsweise es sind Klarstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für das Fahrpersonalgesetz (FPersG) und das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern.

Im GüKG besteht darüber hinaus bei der nationalen Erlaubnis die Besonderheit, dass diese im Fall der Wiedererteilung unbefristet erteilt wird. Dies stellt eine Diskrepanz zum europäischen Recht dar und bereitet Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug.

Des Weiteren wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Speicherung bestimmter Verstöße des Unternehmers und des Verkehrsleiters geschaffen. Hiermit wird eine Vorgabe aus dem europäischen Recht umgesetzt.

Im FPersG wird die Möglichkeit geschaffen, Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten länger aufzubewahren, sofern diese für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten insbesondere nach dem Mindestlohngesetz benötigt werden.

Im Straßenverkehrsgesetz wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV) redaktionell angepasst. Dies ermöglicht die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 603/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 das Gesetz mit Maßgaben und eine Entschließung angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 11:

Drittes Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Drucksache: 206/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz schafft eine Rechtsgrundlage für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), die von den Binnenschiffen ausgesendeten AIS-Daten des automatischen Schiffsidentifikationssystems (Automatic Identification System - AIS) z. B. für Verkehrs-, Unfall-, Schleusen- und Liegestellenmanagement oder für eigene statistische Zwecke nutzen zu können. Gleichzeitig sollen die Daten auch für die amtliche Verkehrsstatistik sowie für die Erhebung von Schifffahrtsgebühren nutzbar gemacht werden.

Um den Betrieb der Schifffahrtsanlagen wirtschaftlicher zu gestalten, ist in Zukunft vermehrt eine Automatisierung und Fernbedienung, z. B. von Schleusen, erforderlich. Dadurch fallen bei der WSV in zunehmendem Maße Betriebs-, Audio- und Videodaten an, für deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die Datenmissbrauch verhindert.

Des Weiteren setzt das Gesetz eine Entschließung des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drucksache 879/10) um, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, im Binnenschiffahrtsgesetz eine angemessene Speicherfrist für die im Melde- und Informationssystem Binnenschiffahrt (MIB) vorgehaltenen Daten vorzusehen, damit Verursacher von illegalen Einleitungen wassergefährdender Stoffe in die Bundeswasserstraßen besser ermittelt werden können.

Der derzeit noch geltende § 8 (Länderfachausschuss zur Verständigung des Bundes mit den Ländern bei der Durchführung dieses Gesetzes) wird ersatzlos gestrichen und inhaltlich neu belegt.

Schließlich bringt das Gesetz eine Neuregelung der bisherigen Register über Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher, die nun nach der Auflösung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nicht mehr regional, sondern zentral geführt werden sollen.

Daneben gibt es weitere Änderungen des Binnenschiffahrtsgesetzes, die zur Rechtsklarheit geboten erscheinen, aber kein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren rechtfertigen.

Abschließend erfolgen redaktionelle Änderungen, die sich vorwiegend aus der Neuzeichnung der Bundesministerien, dem veränderten Aufbau der WSV und aktualisierten Verweisen auf geänderte Rechtsnormen ergeben.

Der Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 604/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 12:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Drucksache: 207/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der vorliegenden GWB-Novelle sollen im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft eine wirksame Fusionskontrolle und der Schutz vor Missbrauch von Marktmacht sichergestellt werden. Die Novelle erweitert zudem den Handlungsspielraum von Presseunternehmen. Darüber hinaus wird die Richtlinie 2014/104/EU in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung der Richtlinie soll dazu beitragen, dass Unternehmen und Verbraucher effektiver Schadensersatzansprüche durchsetzen können, wenn sie durch einen Kartellverstoß geschädigt wurden. Die Einführung einer unternehmensbezogenen Sanktion soll sicherstellen, dass Kartellrechtsverstöße effektiv und nachhaltig verfolgt werden können. Es soll wirksam verhindert werden, dass Unternehmen kartellrechtliche Geldbußen in Millionenhöhe durch nachträgliche Vermögensverschiebungen und Umstrukturierungen vereiteln.

Der Bundesrat hatte bereits am 25. November 2016 im so genannten Ersten Durchgang zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 9. März 2017 mit einigen Ergänzungen angenommen. Diese betreffen unter anderem folgende Bereiche:

- Das Bundeskartellamt kann künftig auch Anhaltspunkten für mögliche Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften nachgehen.
- Für Fusionen von Dienstleistungsunternehmen des Sparkassen-Verbundes werden Erleichterungen vorgesehen.
- Das Verfahren zur Erteilung einer Ministererlaubnis bei Fusionen wird näher geregelt. Grundsätzlich gilt eine Ministererlaubnis zukünftig als abgelehnt, wenn eine entsprechende Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie den antragstellenden Unternehmen nicht innerhalb von sechs Monaten zugestellt wird. Ferner wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Leitlinien für das Verfahren aufgenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 13a:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

Drucksache: 208/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 im Städtebaurecht durch Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) sowie zur Lösung weiterer städtebaulicher Anliegen im Wesentlichen durch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zu den wesentlichen betroffenen Bereichen:

- Die UVP-Änderungsrichtlinie ist bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen. Die Änderungen der UVP-Richtlinie betreffen unter anderem die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf im deutschen Recht besteht damit sowohl im allgemeinen Umweltrecht als auch im Baugesetzbuch. Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im BauGB wird mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommen; sie zielt unter anderem auf eine bessere Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ab. Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Übrigen soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen.
- Die Novelle des Baurechts zielt weiter darauf ab, das neue Zusammenleben in der Stadt zu stärken. Stadtplanern werden Instrumente in die Hand gegeben werden, um aktuellen Entwicklungen und Problemlagen - wie etwa dem Zuzug in die Städte - unter Beachtung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten - Rechnung tragen zu können. Um eine angemessene innerstädtische Verdichtung zu ermöglichen, wird daher das Baurecht an die geänderten Bedürfnisse beim Zusammenleben der Menschen angepasst.

- Durch die Einführung der neuen Baugebietskategorie "Urbane Gebiete", die sich zwischen die Nutzungsarten von Dorf-, Misch-, Kern- und Gewerbegebieten einordnet und in der neben dem Wohnen auch das Arbeiten (beispielsweise Gewerbe), die Versorgung, kulturelle Einrichtungen oder solche zur Erholung zulässig sind, wird eine angemessene innerstädtische Verdichtung ermöglicht. Weiter werden Obergrenzen für die bauliche Nutzung in "Urbanen Gebieten" festgelegt.
- Die Neuregelung der Bedingungen für Nebenwohnungen (Zweitwohnungen) und Ferienwohnungen insbesondere in den touristisch geprägten Regionen und auf den Inseln der Küstenländer wird durch Änderung des § 22 BauGB (Ausweitung des Genehmigungsvorbehalts durch Gemeindegenehmigung auch auf Bruchteilseigentum) und durch Einfügen eines neuen § 13a in die BauNVO (Definition des Begriffs Ferienwohnung als klarstellende Ergänzung) umgesetzt ohne Zweckentfremdungsgesetze der Länder zu tangieren.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 806/16 (Beschluss)).

In seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (vgl. BT-Drucksache 18/11439) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Im Wesentlichen betreffen die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen Regelungen

- zur Bauleitplanung, um Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, Belangen von kinderreichen Familien sowie Schallschutzmaßnahmen, Rechnung zu tragen,
 - zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanaufstellung in bisherigen Erholungs-sondergebieten,
 - zur Kündigungsschutzfrist von Mieterinnen und Mietern bei einer Umwandlung ihrer Wohnung in Wohnungseigentum sowie
- ergänzende Klarstellungen zum Ferienwohnen und Dauerwohnen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen mit dem Ziel, § 13b BauGB, durch den Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden, zu streichen.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 13b:

Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Drucksache: 121/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der Verordnung ist eine Fortentwicklung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vor dem Hintergrund der bisherigen Vollzugserfahrungen und Anliegen von Ländern, Kommunen und betroffenen Verbänden.

Um den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu fördern, sollen die Immissionsrichtwerte für die abendlichen Ruhezeiten sowie die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 15 Uhr an die tagsüber geltenden Werte angepasst und um 5 Dezibel erhöht werden.

Mit diesen Änderungen wird der Zeitraum, während dessen Sportanlagen in den Ruhezeiten ohne eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte genutzt werden können, um etwa das Dreifache verlängert. Wenn eine Sportanlage bisher wegen ihrer Nähe zur Wohnbebauung beispielsweise innerhalb der abendlichen Ruhezeiten nur 40 Minuten genutzt werden konnte, so ist auf Grund der Neuregelung eine Nutzung während der gesamten zweistündigen Ruhezeit zulässig.

Zusätzlich können die Abstände zwischen Sportanlagen und heranrückender Wohnbebauung in etwa halbiert werden.

Darüber hinaus werden Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete geregelt. Durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (vgl. BR-Drucksache 208/17, TOP 13a) soll in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie "Urbane Gebiete (MU)" eingeführt werden. Für diese Gebietskategorie enthält die Sportanlagenlärmschutzverordnung bisher keine Immissionsrichtwerte.

Ferner soll der Sportbetrieb auf Anlagen, die bereits vor 1991 genehmigt oder zulässigerweise ohne Genehmigung errichtet worden sind, rechtlich besser abgesichert werden (sogenannter Altanlagenbonus).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen und eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 121/1/17** ersichtlich.

TOP 13c:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

Drucksache: 708/16

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (vgl. BR-Drucksache 208/17, TOP 13a) soll in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie "Urbane Gebiete (MU)" eingeführt werden. Für diese Gebietskategorie enthält die TA Lärm bisher keine Immissionsrichtwerte.

Die Änderung der TA Lärm konkretisiert die Anforderungen, die von dem Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen Anlage zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erfüllen sind, wenn von seiner Anlage Geräusche auf ein urbanes Gebiet einwirken. Mit der Ergänzung der TA Lärm sollen neue Immissionswerte im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt werden. Die Änderung der TA Lärm erfordert neben der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Zustimmung des Bundesrates.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen und eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 708/1/16** ersichtlich.

TOP 14:

Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 209/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (MRO-Richtlinie). Dies wird durch eine entsprechende Änderung des Raumordnungsgesetzes bewirkt, insbesondere durch die Einfügung von Verfahrensvorschriften, die den Vorgaben der MRO-Richtlinie zur Aufstellung und Abstimmung von Raumordnungsplänen im Meeresbereich Rechnung tragen.

Weitere Hauptziele der Novellierung des Raumordnungsrechtes:

- Zur Verbesserung der Akzeptanz von Großprojekten werden die Regelungen über das Raumordnungsverfahren um eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung und um eine Alternativenprüfung erweitert.
- Um den Hochwasserschutz zu verbessern, wird dem Bund die Kompetenz eingeräumt, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen.
- Um Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beachtlichkeit von raumordnerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen zu schaffen, wird entsprechend klarstellend geregelt, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen. Dies steht zugleich im Einklang mit dem Ziel, den Gewässerschutz unter anderem dadurch zu verbessern, dass die Grundlagen für eine unterirdische Raumplanung geschaffen werden.

Durch weitere Änderungen wird den praktischen Erfahrungen, die bei der Anwendung des Raumordnungsgesetzes seit dem Jahr 2009 gewonnen wurden, Rechnung getragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 656/16 (Beschluss)).

In seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (vgl. BT-Drucksache 18/11432) nach Maßgabe von Änderungen, die sich im Wesentlichen auf klarstellende Ergänzungen beschränkten, verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 15:

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Drucksache: 210/17

Durch das Gesetz soll das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland vom 19. Februar 2016 ratifiziert werden. Es ersetzt das bisherige Abkommen vom 5. Juli 1979, das aufgrund der wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Entwicklungen in beiden Ländern überholt ist. Das neue Abkommen orientiert sich im Wesentlichen an dem OECD-Musterabkommen für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen aus dem Jahre 2010 und seinem Kommentar.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 9. März 2017 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material
- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Drucksache: 117/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Untersuchungsmöglichkeiten in § 81e StPO auf Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie auf das biologische Alter zu erweitern.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes berührten schwerwiegende Straftaten wie Entführungs- und Mordfälle oder Sexualstraftaten in besonderem Maße das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Die Aufklärung solcher Taten erfordere oftmals aufwändige, zum Teil mehrjährige polizeiliche Ermittlungen. Teilweise müssten von den Polizeidienststellen über 10 000 Spuren verfolgt werden. Diese Fälle machten deutlich, dass hinsichtlich der Regelungen der Strafprozessordnung zur Untersuchung von DNA-fähigem Spurenmaterial dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Während sich die wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten in diesem Bereich in den vergangenen Jahren erheblich erweitert hätten, seien die gesetzlichen Grundlagen seit dem Jahr 2004 und damit auch die Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden unverändert geblieben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Vorlage wurde in der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017 vorgestellt und dem **Rechtsausschuss** - federführend - sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** - mitberatend - zugewiesen.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Ausschüsse haben die Beratung der Vorlage in ihren Sitzungen am 22. und 23. Februar 2017 jeweils um zwei weitere Durchgänge vertagt.

Das Land Baden-Württemberg hat gemäß § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 GO BR die Aufsetzung der Vorlage auf die Tagesordnung der 956. Sitzung des Bundesrates mit dem Ziel beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 17:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Strafzumessung bei kulturellen und religiösen Prägungen
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 214/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Ergänzung der Strafzumessungsregel des § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Nach Auffassung des antragstellenden Landes stünden deutsche Strafgerichte angesichts der in jüngerer Zeit erfolgten massenhaften Migration nach Deutschland und der damit einhergehenden kulturellen und religiösen Diversifizierung in einer zunehmenden Anzahl von Fällen vor der Herausforderung zu entscheiden, inwiefern kulturelle oder religiöse Wertvorstellungen des Täters, die ihn zur Begehung der Tat veranlasst oder bei der Tatausführung beherrscht haben, im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen seien. Die bestehenden Regelungen zur Strafzumessung seien insofern lückenhaft und die Rechtsprechung erweise sich hierzu als uneinheitlich. Vor diesem Hintergrund werde mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, durch entsprechende Ergänzung des § 46 Absatz 2 StGB gesetzlich zu regeln, ob und inwieweit tatrelevante kulturelle oder religiöse Prägungen Tatbeteiligter bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können oder müssen. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Mit einem neuen Satz 3 soll klargestellt werden, dass Ausgangspunkt für die Beurteilung strafzumessungsrelevanter Umstände im Sinne der ersten beiden Sätze der Norm die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- Ein neuer Satz 4 soll die strafmildernde Relevanz kultureller oder religiöser Wertvorstellungen des Täters, die der verfassungsmäßigen Ordnung widersprechen, im Rahmen der Schuld auf Fälle eingeschränkter Unrechtseinsicht oder Steuerungsfähigkeit begrenzen. In Fällen eines fundamentalen Widerspruchs wird eine schuldmindernde Berücksichtigung gänzlich ausgeschlossen.

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern war als Tagesordnungspunkt 88 bereits Gegenstand der 954. Sitzung des Bundesrates am 10. März 2017 und ist anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, und der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen; vgl. **Drucksache 214/1/17**.

TOP 18a:

Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Drucksache: 148/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie ist Deutschland verpflichtet, die Düngeverordnung, die wesentlicher Teil des deutschen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie ist, in vierjährigen Abständen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde Anpassungsbedarf bei der Düngeverordnung festgestellt.

Zudem fordert die EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie Änderungen der Düngeverordnung.

Aus diesem Grund soll mit der vorliegenden Verordnung die bestehende Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) abgelöst werden.

Die novellierte Düngeverordnung enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland wird bundeseinheitlich geregelt und konkretisiert.
- Ertragsabhängige standort- und kulturartenbezogene Obergrenzen für die Stickstoffdüngung werden eingeführt.
- Die Vorgaben für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmttem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden werden präzisiert.
- Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängern sich grundsätzlich (Ackerland nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.; Grünland: 01.11. bis 31.01., Einführung einer Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist und Kompost: 15.12. bis 15.01.; die zuständigen Behörden können Beginn/Ende jeweils um bis zu vier Wochen verschieben).
- Die zulässige Stickstoffgabe im Herbst wird beschränkt auf 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

- Die Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Gewässern und im hängigen Gelände vergrößern sich.
- Die Kontrollwerte für die Differenz von Zu- und Abfuhr im Nährstoffvergleich (ab 2020 sind nur noch 50 kg N je Hektar zulässig) werden verringert.
- Bundeseinheitliche Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage (grundsätzlich größer als benötigte Kapazität zur Überbrückung der Sperrfristen, mindestens jedoch sechs Monate, Betriebe mit hohem Tierbesatz oder ohne eigene Ausbringungsflächen müssen ab 2020 mindestens neun Monate Lagerkapazität vorweisen) sowie Festmist, festen Gärrückständen und Kompost (zwei Monate) werden eingeführt.
- Die Länder werden verpflichtet, in Gebieten mit hoher Nitratbelastung sowie in Gebieten, in denen stehende oder langsam fließende überirdische Gewässer durch Phosphat, was nachweislich aus der Landwirtschaft stammt, eutrophiert sind, mindestens drei zusätzliche Maßnahmen aus einem vorgegebenen Katalog zu erlassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe zahlreicher fachspezifischer Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer begleitenden EntschlieÙung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 148/1/17** ersichtlich.

TOP 18b:

Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 144/16

I. Zum Inhalt der Verordnungsentwurf

Der Gewässerschutz unterliegt seit der Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund kann nunmehr auf diesem Gebiet Vollregelungen treffen. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 ist die Grundlage für konkretisierende Regelungen auf Verordnungsebene geschaffen worden. Die bisher geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fußen zwar auf einer zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Anlagenverordnung, haben sich aber im Laufe der Zeit in weiten Teilen auseinanderentwickelt. Vor allem von der betroffenen Wirtschaft wird daher seit langer Zeit eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer gefordert.

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des neuen Wasserhaushaltsgesetzes. Sie enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf.

Sie soll die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ablösen. Die Verordnung übernimmt Regelungen, die zumindest in einigen Ländern bereits eingeführt sind und sich als erfolgreich erwiesen haben. Für einzelne Länder kann es damit aber zu neuen bzw. veränderten Vorgaben kommen.

Die Verordnung normiert darüber hinaus das Verfahren zur Einstufung wassergefährdender Stoffe einschließlich einer hiermit verbundenen Selbsteinstufungspflicht des Anlagenbetreibers.

Weiterhin dient die Verordnung schließlich auch der Umsetzung der in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der

Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer vor der Freisetzung von Schadstoffen aus technischen Anlagen und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen.

II. Zum Gang der Beratungen

Die antragstellenden Länder haben beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden und dem unmittelbaren Erlass dieser Verordnung durch die Bundesregierung ohne erneutes Bundesratsverfahren zuzustimmen.

Der Bundesrat hatte in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, einer zielgleichen Verordnung der Bundesregierung nach Maßgabe von 26 Änderungen zuzustimmen. Wegen einer Maßgabe zu technischen Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (Ziffer 1 der BR-Drucksache 77/14 - Beschluss -) wurde die Verordnung seinerzeit nicht von der Bundesregierung verkündet.

Der vorliegende Verordnungsantrag enthält nunmehr einen geänderten Regelungsvorschlag zu den sogenannten JGS-Anlagen und übernimmt die übrigen Maßgaben aus dem seinerzeitigen Bundesratsbeschluss.

TOP 19:

EntschlieÙung des Bundesrates - Lebensmittelverluste in Deutschland verringern

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 180/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern,

- eine gesetzliche Initiative zur Verringerung der Lebensmittelverluste in Deutschland zu erarbeiten, mit einem klaren Primat einer Weiterverwendung und - in Anlehnung an die Abfallwirtschaftshierarchie - mit einem Vorrang der Vermeidung und stofflichen Verwertung von Lebensmittelabfällen,
- die geplante nationale, ressortübergreifende Koordinierungsplattform schnellstmöglich einzurichten, um ein einheitliches und zielgerichtetes Vorgehen zu ermöglichen,
- gemeinsam mit den Ländern eine nationale Strategie zur Verminderung der Lebensmittelverluste zu erarbeiten und alle relevanten, erforderlichen Akteure an der Umsetzung einer nationalen Strategie zu beteiligen.

Darüber hinaus soll der Bundesrat feststellen, dass für eine zielführende Forschung im Bereich Wertschätzung von Lebensmitteln die Vernetzung und Koordination notwendig sei und er deshalb den Aufbau eines deutschlandweiten Forschungsnetzwerks für unerlässlich halte. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, ein solches aufzubauen und zu unterstützen. Weiterhin soll die Bundesregierung gebeten werden, das Thema Wertschätzung von Lebensmitteln in relevanten Strategien und Projektschwerpunkten ressortübergreifend zu verankern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe von drei Änderungen zu fassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 180/1/17** ersichtlich.

TOP 20:

EntschlieÙung des Bundesrates "Für eine schlagkräftige Strafverfolgung von Terrorismus, Extremismus, Wohnungseinbruch und Cybercrime"

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 215/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Das antragstellende Land empfiehlt dem Bundesrat, sich mit der EntschlieÙung dafür auszusprechen, zeitnah die rechtlichen Rahmenbedingungen der aktuellen Entwicklung anzupassen, damit die Strafverfolgungsbehörden über das notwendige strafprozessuale Instrumentarium verfügen, um Täter, Drahtzieher und Unterstützer effektiv zu ermitteln und ihrer Tat überführen zu können. Die Strafverfolgungsbehörden seien durch den internationalen Terrorismus, das Erstarcken des Extremismus, neue Kriminalitätsformen wie die Cyberkriminalität, die niedrige Aufklärungsquote bei Wohnungseinbruchdiebstählen und auch durch ein durch neue Technologien geändertes Kommunikationsverhalten vor vollständig neue, gewaltige Herausforderungen gestellt. Es sollten daher Voraussetzungen geschaffen werden, um diesen Anforderungen adäquat begegnen zu können. Insbesondere seien vordringlich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verkehrsdatenerhebung und -speicherung zu verbessern, die Verpflichtung zur Verkehrsdatenspeicherung auf Anbieter von E-Mail-Diensten, elektronischer Post, Messenger Diensten und Sozialen Medien zu erweitern, die Straftatenkataloge zur Berechtigung der Verkehrsdatenerhebung und zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen insbesondere um Terrorismusfinanzierung und Wohnungseinbruchdiebstahl zu erweitern, eine Befugnis zur Online-durchsuchung für Strafverfolgungszwecke zu schaffen und den Anwendungsbereich der DNA-Analyse analog der Voraussetzungen sonstiger erkennungsdienstlicher Maßnahmen zu erweitern. Der Wohnungseinbruchdiebstahl werde von der Bevölkerung als besonders schwerwiegende Bedrohung ihrer Sicherheit im privaten Lebensbereich wahrgenommen. Zur nachhaltigen Bekämpfung dieses Deliktes bedürfe es der notwendigen Anpassung strafprozessualer Befugnisse und auch einer Verschärfung des materiellen Strafrechts. Der Bundesrat solle daher dafür plädieren, die Mindeststrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe anzuheben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen, vgl. Drucksache 215/1/17.

TOP 21:

**Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)**

Drucksache: 155/17

Im Einigungsvertrag wurde festgelegt, dass auch für die Renten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Ostteil Berlins der Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit gelten soll. In Artikel 30 wurde vereinbart, dass die Überleitung der Renten- und Unfallversicherung in einem besonderen Bundesgesetz geregelt werden sollte.

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) wurde die Überleitung zum 1. Januar 1992 geregelt. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland sollten dabei verschiedene Berechnungsgrößen in den neuen Ländern gelten. Dies betrifft

- das Durchschnittsentgelt (abgebildet im Hochwertungsfaktor),
- die Bezugsgröße,
- die Beitragsbemessungsgrenze und
- den aktuellen Rentenwert.

Rund 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die in Ost und West unterschiedliche Rentenberechnung nicht mehr zeitgemäß. Sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern stehen gut verdienende Beschäftigte und prosperierende Regionen neben Niedriglohneempfängern und Regionen mit akuten wirtschaftlichen Problemen. Eine Weiterführung der Sonderregelungen für die neuen Länder, insbesondere die Hochwertung der Arbeitsverdienste, ist deshalb auf Dauer nicht zu rechtfertigen.

Die Angleichung erfolgt in sieben Schritten, um die Angleichung im Zeitablauf zu verstetigen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird zum 1. Juli 2018 auf 95,8 Prozent des Westwerts angehoben. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden zum 1. Januar 2019 entsprechend an die Höhe des jeweiligen Westwerts angenähert; der Hochwertungsfaktor wird entsprechend abgesenkt. In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts erreicht

haben wird. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden jedes Jahr entsprechend an die Westwerte angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig auf die jeweiligen Westwerte angehoben sein werden. Die Hochwertung der in den neuen Ländern erzielten Verdienste wird entsprechend abgesenkt; ab dem 1. Januar 2025 entfällt sie vollständig.

Damit gilt in ganz Deutschland ab dem 1. Juli 2024 ein einheitlicher aktueller Rentenwert. Die Rentenanpassung sowie die Fortschreibung der Rechengrößen erfolgen nach der Angleichung in den alten und neuen Ländern auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

Mit folgenden Maßnahmen soll die Rentenüberleitung erfolgen:

1. Vereinheitlichung der Rentenberechnung und Rentenanpassung

Um eine Vergleichbarkeit mit den durchschnittlich höheren Verdiensten in den alten Ländern herzustellen, werden bisher sowohl die vor der Wiedervereinigung in der DDR erzielten als auch die danach in den neuen Ländern erzielten Verdienste und Einkommen hochgewertet. Der Hochwertungsfaktor bildet den Abstand der Durchschnittsentgelte in Ost und West ab. Aus den hochgewerteten Entgelten werden statt Entgeltpunkten Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, die statt mit dem aktuellen Rentenwert mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden.

Diese Sonderregelungen entfallen zukünftig: Unabhängig von einer Lohnangleichung wird der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2018 in einem ersten Schritt auf 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts angehoben. Der geltende Hochwertungsfaktor wird ab 1. Januar 2019 entsprechend abgesenkt.

In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts (aktueller Rentenwert) erreicht haben wird.

Ab 1. Juli 2024 gilt damit einheitlich im gesamten Bundesgebiet der aktuelle Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert (Ost) gilt somit für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 2024.

2. Einheitliche Rechengrößen

Die zurzeit für die neuen Länder geltenden besonderen Rechengrößen entfallen zukünftig. Einheitliche Rechengrößen gelten im gesamten Bundesgebiet ab dem Jahr 2025. Hierbei handelt es sich um die Westwerte, die für die Zeit ab dem Jahr 2025 auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben werden. Für die Jahre 2018 bis 2024 ergeben sich übergangsweise noch abweichende Rechengrößen für das Beitrittsgebiet.

3. Zusätzliche Bundesmittel

Der Bund beteiligt sich künftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend in 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

4. Einkommensanrechnung

Auf Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wird eigenes Einkommen, soweit es einen Freibetrag übersteigt, zu 40 Prozent angerechnet. Der Freibetrag ist in Höhe des 26,4fachen des aktuellen Rentenwertes festgelegt. Diese Kopplung an den aktuellen Rentenwert soll seine Dynamisierung gewährleisten und den Gleichklang mit der Erhöhung der Einkommen und Renten sicherstellen. Den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten entsprechend gibt es seit der Rentenüberleitung unterschiedliche Freibeträge in Ost und West.

5. Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Der mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Länder zum 1. Januar 1995 eingeführte allgemeine Rentenwert (Ost) und die Rechengrößen für das Beitrittsgebiet werden wie in der gesetzlichen Rentenversicherung an die Werte für die alten Länder angeglichen.

6. Übertragung auf die gesetzliche Unfallversicherung

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Rentenangleichung wird auf die Rentenleistungen und das Pflegegeld in der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen.

7. Einheitliche Rechengrößen im Recht der Arbeitsförderung

Das Recht der Arbeitsförderung knüpft bei Entgelten oder Beitragsbemessungsgrundlagen an die besondere Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet sowie an die - im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - festgesetzte besondere Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet an. Die Angleichung beziehungsweise Vereinheitlichung dieser Rechengrößen wird deshalb auch im Leistungssystem der Arbeitsförderung nachvollzogen. Dies ist auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht geboten.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Zum einen spricht er sich gegen die Streichung der gesonderten Darstellung der Rentenentwicklung im Beitrittsgebiet aus dem Rentenversicherungsbericht aus.

Zum anderen soll zukünftig im Rentenversicherungsbericht die tatsächliche Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet aufgrund dieser Gesetzesänderung mit der Entwicklung der Renten auf Grundlage der geltenden Rechtslage gegenübergestellt werden.

Weiterhin wird gefordert, die Angleichung der Renten in den neuen und alten Ländern ausschließlich aus Steuermitteln zu finanzieren.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 155/1/17** ersichtlich.

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 156/17

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Rente ab dem 1. Juli 2014 beginnt, durch Änderungen bei der Zurechnungszeit und der Bewertung der Zurechnungszeit bessergestellt. Gemeinsam mit deutlichen Rentenanpassungen ist dadurch der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 672 Euro im Rentenzugang 2015 gestiegen.

Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner sollen langfristig besser als bisher abgesichert werden. Hierzu sollen die Zurechnungszeiten für die Rentenzugänge schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden. Dadurch werden Erwerbsgeminderte langfristig so gestellt, als ob sie bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet hätten.

Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem sollen die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten abgeschafft und die Zugangsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente vereinfacht werden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **BR-Drucksache 156/1/17** ersichtlich.

TOP 23:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Drucksache: 157/17

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung eines Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages, der die Besteuerung von Kraftstoffen betrifft. Der Gesetzentwurf verfolgt hierbei mehrere Zielsetzungen:

- Die derzeitige Steuerbegünstigung für als Kraftstoff verwendetes Erdgas soll von Ende 2018 auf Ende 2026 verlängert werden, wobei die Begünstigung ab 2024 sukzessive verringert werden soll. Die Begünstigung für Flüssiggas soll nicht über 2018 hinaus verlängert werden.
- Um den Entwicklungen auf dem Gebiet der Elektromobilität Rechnung zu tragen, soll ferner das Stromsteuergesetz angepasst werden. U.a. soll für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr eine Steuerbegünstigung eingeführt werden.
- Weiterhin sollen nationale Steuerbegünstigungen im Energie- und Stromsteuerbereich an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie angepasst werden.

Durch die Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die teilweise Fortführung von Steuerbegünstigungen über das Jahr 2018 hinaus, soll es zu Steuermindereinnahmen auf Bundesebene in Höhe von ca. 13 Mio. Euro im Jahr 2020 kommen. Das Maximum der Mindereinnahmen soll im Jahr 2023 mit einem Minus von 152 Mio. Euro erreicht werden. Die Umsetzung des Gesetzes soll auf Bundesebene zudem zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 0,8 Mio. Euro und zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 4,3 Mio. Euro führen.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 157/1/17** zu entnehmen.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Drucksache: 158/17

Mit dem Gesetzentwurf sollen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie durch das neugefasste Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz umgesetzt werden. Damit sollen unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt vollständig harmonisiert werden und der durch die Erste Zahlungsdiensterichtlinie geschaffene Binnenmarkt für unbare Zahlungen fortentwickelt werden.

Den Mitgliedstaaten ist es grundsätzlich nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Wesentliche Ziele des Gesetzentwurfs:

- Förderung von Innovationen im Zahlungsverkehr,
- Konturierung von Anwendungsbereichen und Ausnahmetatbeständen,
- Erhöhung der Sicherheit des Zahlungsverkehrs,
- Stärkung der Rechte von Zahlungsdienstnutzern (insbesondere bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen).

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 158/1/17** zu entnehmen.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Drucksache: 182/17

Mit dem Gesetzentwurf soll die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juli 2017 umgesetzt werden. Darüber hinaus ist auch die Geldtransferverordnung zu erlassen. Die Vierte Geldwäscherichtlinie hebt die Dritte Geldwäscherichtlinie auf und passt die europäischen Regelungen an die 2012 überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force an. Damit soll die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst und erweitert werden.

Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor:

- Stärkung des risikobasierten Ansatzes durch angemessenes Risikomanagement der geldwäscherechtlich Verpflichteten;
- Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters der wirtschaftlich Berechtigten;
- Harmonisierung der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten.

Der **federführende Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 182/1/17** zu entnehmen.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften

Drucksache: 159/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen fachlich und rechtlich notwendige Änderungen der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und der Vorschriften für Arzneimittel für neuartige Therapien aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, der Erfahrungen der Länder sowie des Paul-Ehrlich-Instituts vorgenommen werden.

Darüber hinaus soll der Zeitpunkt, bis zu dem die erstmalige Überprüfung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen spätestens zu erfolgen hat, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch geändert werden. Des Weiteren sollen technische Anpassungen und Änderungen der Regelungen zu den Modellvorhaben zur kommunalen Beratung im Elften Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen werden sowie eine redaktionelle Berichtigung des Medizinproduktegesetzes erfolgen

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit dem Ziel, die Beratungsstrukturen in den "Modellkommunen Pflege" praxisgerecht zu gestalten.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 159/1/17** zu entnehmen.

TOP 27:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europol-Gesetzes

Drucksache: 160/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Europolgesetzes soll das deutsche Recht an die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der EU für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) angepasst werden. Die Europol-Verordnung ersetzt den bislang geltenden Beschluss 2009/371/JI, auf dem die aktuelle Fassung des Europol-Gesetzes im Wesentlichen basiert.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen im Europol-Gesetz vorgesehen:

- ein neues Datenregime soll den Kreis der Zugriffsberechtigten bei Informationen zu operativen Analysen erweitern. Das bedeutet, dass künftig die Bundespolizei, der Zollfahndungsdienst und sämtliche 16 Länderpolizeien anstelle der nationalen Stelle und den Verbindungsbeamten bei Europol direkt auf die Analysedatenbanken in Den Haag zugreifen können und Zugang zu den in den Analysedateien gespeicherten Informationen haben sollen. Entsprechende Anfragen durch das deutsche Verbindungsbüro würden dadurch entfallen;
- es ist eine Erweiterung der Art des Zugriffs auf Informationen zu strategischen und thematischen Analysen von dem (indirekten) Treffer/kein Treffer-Verfahren zu einem Vollzugriff vorgesehen. Der inhaltliche Zugang zu den Daten soll dabei auf solche Daten ausgedehnt werden, die bei Europol zum Zweck der strategischen und thematischen Analyse verarbeitet werden. Dazu zählen unter anderem auch Daten zu neuen Vorgehensweisen beim Kreditkartenbetrug oder Daten zu Routen beim Drogenschmuggel;
- die Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes bei Europol soll der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten obliegen, die/der bei Fragestellungen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, eng mit den nationalen Kontrollstellen zusammenarbeiten soll;
- die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Qualität der übermittelten personenbezogenen Daten, die Rechtmäßigkeit der Erhebung und die Zulässigkeit der Datenübermittlung an Europol und an das Bundeskriminalamt

soll der innerstaatlich übermittelnden Stelle obliegen;

- die auf dem Beschluss 2009/371/JI basierenden Regelungen in §§ 8 bis 10 EuropolG über eine Strafvorschrift, eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Beschlusses 2009/371/JI und die Eröffnung der uneingeschränkten Anwendung des Beschlusses 2009/371/JI sollen aufgehoben werden.

Das Regelungsvorhaben soll fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten insbesondere hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands in Bund und Ländern evaluiert haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Hinweis aufgenommen werden, aus dem ersichtlich wird, dass die Regelungen in § 3 BKAG-E in BR-Drucksache 109/17 durch die Regelungen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Europol-Gesetzes unberührt bleiben. Ferner soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, auf welche Weise die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verletzung von Privatgeheimnissen, die Verwertung fremder Geheimnisse und die Verletzung des Dienstgeheimnisses auf die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Exekutivdirektor und die Bediensteten von Europol sowie die Verbindungsbeamten und weitere zur Geheimhaltung verpflichtete Personen sichergestellt und auch nur vorübergehende Strafbarkeitslücken vermieden werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 160/1/17 verwiesen.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 (Fluggastdatengesetz - FlugDaG)

Drucksache: 161/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität "1 : 1" in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Ziel ist es, grenzüberschreitende Aktivitäten in den Bereichen Terrorismus und schwere Kriminalität durch die Verwendung von Fluggastdaten zu verhindern.

Unter den Anwendungsbereich des Gesetzes soll die verpflichtende Übermittlung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen für Flüge, die von der EU aus in Richtung eines Drittstaates oder von einem Drittstaat aus in Richtung der EU starten, fallen.

Nationale zentrale Stelle für die Verarbeitung von Fluggastdaten soll das Bundeskriminalamt sein; dort soll auch das Fluggastdaten-Informationssystem unterhalten werden. Die Verwaltung der Fluggastdaten soll durch das Bundesverwaltungsamt erfolgen, das ausschließlich weisungsgebunden und im Auftrag des Bundeskriminalamts agieren können soll.

Die zu erhebenden Fluggastdaten sollen solche Informationen enthalten, die die Fluggäste vor allem bei der Reservierung oder Buchung von Flügen oder beim Check-In eines Flugs zur Verfügung stellen (Informationen über Namen, die Adresse und weitere Kontaktdaten, Angaben zur Reiseroute, zu Reisedaten und die Zahlungsart). Diese Daten sollen künftig für sämtliche Flüge des Linien-, Charter- und Taxiverkehrs übermittelt werden, die nicht militärischen Zwecken dienen. Dabei sollen die Verarbeitung und der Abgleich der Fluggastdaten einer engen Zweckbindung unterliegen.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit des Datenaustausches mit anderen Mitgliedstaaten der EU, Europol und mit Drittstaaten unter Festlegung einer engen Zweckbindung geregelt werden.

Datenschutz soll durch die oder den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wahrgenommen werden. Die Löschung von Fluggastdaten und der Ergebnisse der Verarbeitung der Daten soll grundsätzlich sofort erfolgen, sobald diese nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach fünf Jahren ab ihrer Übermittlung an die oder durch die Fluggastdatenzentrale.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 25. Mai 2017 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine nachvollziehbare Darstellung der den Ländern voraussichtlich entstehenden Kosten vorzulegen. Ferner soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob der Straftatenkatalog des § 4 Absatz 1 FlugDaG-E um die Straftatbestände des Anwerbens für fremden Wehrdienst, die Entziehung Minderjähriger und der Zwangsheirat erweitert werden sollte.

Der **Finanzausschuss**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 161/1/17 verwiesen.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Drucksache: 162/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgabe des Koalitionsvertrages der Fraktionen der CDU, CSU und der SPD für die 18. Legislaturperiode, dass die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtert werden solle. Für entsprechende Unternehmensgründungen, die auf eine stetig wachsende, gegebenenfalls häufig wechselnde Mitgliederzahl angelegt sind, sei die Rechtsform der Genossenschaft grundsätzlich ideal, da deren Mitglieder nicht persönlich hafteten und jederzeit der Eintritt neuer und der Austritt nicht mehr interessierter Mitglieder möglich sei. Der Ein- und Austritt könne durch die Genossenschaft auch unkompliziert und kostengünstig selbst geregelt werden, ohne Einschaltung eines Notars oder des Registergerichtes. Der genossenschaftliche Grundsatz, "ein Mitglied - eine Stimme", schütze auch vor einer Dominanz finanzkräftiger Investoren.

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene und am 29. Juni 2015 veröffentlichte Studie "Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft" zeige, dass diese Rechtsform gegenwärtig jedoch für kleine, wenig Gewinn erzielende Unternehmen, zu aufwändig und zu teuer sei, so dass sie auch in manchen Fällen, obwohl sie die geeignete Rechtsform darstellen würde, aus Kostengründen nicht gewählt werde. Zur Erleichterung sollen deshalb Änderungen im Vereinsrecht und im Genossenschaftsrecht erfolgen.

Die Bestimmungen zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine im Bürgerlichen Gesetzbuch sollen konkretisiert und verständlicher gefasst werden. Dadurch soll zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements die Verleihung der Rechtsfähigkeit insbesondere für die Initiativen erleichtert werden, denen für ihren Zweck die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht zumutbar sei.

Für sehr kleine Genossenschaften soll jede zweite Prüfung weniger aufwändig und vereinfacht werden, um Kosten und Aufwand zu verringern. Weitere Regelungen sehen Bürokratieabbau für alle Genossenschaften vor, um deren Gründung zu fördern. Dies soll den veränderten Rahmenbedingungen, wie beispielsweise verstärkter Internetnutzung, Rechnung tragen, aber auch das Genossenschaftsrecht an die jüngere Entwicklung des Rechts im Kapitalgesellschafts- und Vereinsrecht anpassen und Bedürfnisse der Praxis umsetzen. Beispielsweise soll die Information dadurch erleichtert werden, dass bestimmte Dokumente nicht mehr in Papierform vorgehalten werden müssen, sondern deren Abruf über die Internetseite ausreicht; die Haftung für ehrenamtlich tätige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder soll erleichtert werden; in der Satzung soll bestimmt werden können, dass die Generalversammlung dem Vorstand bindende Weisungen erteilen kann; die Haftung des Vorstandes bei unternehmerischen Entscheidungen soll klargestellt werden; die Führung der Mitgliederliste soll ebenso erleichtert werden, wie die Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen und verschiedene Regelungen sollen die Transparenz bei Genossenschaften stärken.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse empfehlen die Prüfung, ob zum Schutz von Gläubigern, Mitgliedern und Arbeitnehmern eines wirtschaftlichen Vereins und zur Bekämpfung von Geldwäsche im Gesetz detailliert zu regeln sei, unter welchen Voraussetzungen, die Verfolgung des Zweckes in einer anderen Rechtsform unzumutbar und dem Verein die Rechtsfähigkeit zu verleihen sei. Ferner solle auch geprüft werden, ob im Gesetzestext zwingend zu regeln sei, dass bestimmte Mindestangaben in die Mitgliederliste aufzunehmen seien, zumal diese wesentlicher Gegenstand einer sogenannten vereinfachten Prüfung für bestimmte Genossenschaften sei. Während der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt, die für die Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Jahresabschlussprüfung vorgesehene Anhebung der Größenmerkmale zu streichen, spricht sich der **Rechtsausschuss** dafür aus, zu prüfen, ob auf die Anhebung verzichtet werden könne.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner zu prüfen, ob Regelungen für den Fall zu treffen seien, dass aufgrund der Entwicklung des wirtschaftlichen Vereins die Voraussetzungen für dessen Rechtsfähigkeit nachträglich entfallen. Des Weiteren sei zu prüfen, ob nicht weiterhin zwingend die Aushändigung der Satzung vor der Zulässigkeit der Beitrittserklärung vorgesehen werden sollte und wie, sofern dies notwendig wird, die Einhaltung der Prüfungspflicht durch gerichtliche Verhängung von Zwangsgeldern durchgesetzt werden könne. Ferner

spricht er sich dafür aus, in der Zivil- und in der Strafprozessordnung ausdrücklich klarzustellen, dass die manuelle Siegelung von Urteilsausfertigungen oder bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel durch ein einen ein- oder aufgedruckten Abdruck des Dienstsiegels ersetzt werden könne.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt zu prüfen, ob der Verfahrensweg durch bundesweite Verlagerung der Zuständigkeit für die wirtschaftlichen Vereine zu den Registergerichten erleichtert werden könne. Er spricht sich dafür aus, dass der zuständige Prüfungsverband das Recht haben solle, anlassbezogen auch eine vollständige Prüfung vorzunehmen. Auch solle die Auswahl des prüfenden Prüfungsverbandes nicht durch den Vorstand der Genossenschaft, sondern durch deren Aufsichtsrat, oder, wenn es diesen nicht gebe oder er nach der Satzung nicht zuständig sei, durch die Generalversammlung erfolgen, um mögliche Interessenkollisionen auszuschließen. Zudem solle bei einem Wechsel des Prüfungsverbandes die Kündigungsfrist höchstens ein Jahr betragen. Für den Fall, dass die Genossenschaft mehreren Prüfungsverbänden angehöre, solle sie zu bestimmen und anzuzeigen haben, welcher Prüfungsverband die Prüfung durchzuführen habe. Ferner solle auch geprüft werden, ob Bedarf an zusätzlichen Erleichterungen für kleine Genossenschaften hinsichtlich der genossenschaftlichen Pflichtprüfung bestehe.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 162/1/17** entnommen werden.

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Drucksache: 163/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in bestimmter beruflicher Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, macht sich nach § 203 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Die dort genannten Personen sind Berufsgeheimnisträger, die bei ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit aber auch auf Hilfeleistungen anderer Personen angewiesen sein können. Entsprechende Tätigkeiten können nicht immer durch Berufshelfern im Sinne des § 203 StGB erledigt werden, sondern müssen von darauf spezialisierten Unternehmen oder selbstständigen Personen durchgeführt werden, da die Einstellung von entsprechend spezialisiertem Personal vielfach nicht wirtschaftlich wäre. Für Berufsgeheimnisträger ist die Heranziehung Dritter, außerhalb der eigenen Sphäre stehender Personen zu diesen Hilfstätigkeiten rechtlich nicht ohne Risiko, sofern diese Dritten dadurch von geschützten Geheimnissen Kenntnis erlangen können und dafür keine ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten oder keine entsprechende Befugnisnorm vorhanden ist. Mit dem Gesetzentwurf sollen entsprechende berufsrechtliche Befugnisnormen insoweit geschaffen werden, wie der Bundesgesetzgeber für das jeweilige Berufsausübungsrecht die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Ferner besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, weil bei den außer der Sphäre der Berufsgeheimnisträger stehenden Personen die diesen anvertrauten oder sonst beruflich bekannt gewordenen Geheimnisse strafrechtlich derzeit nicht geschützt seien.

Der Gesetzentwurf sieht daher Änderungen in Bezug auf den Schutz von Berufsgeheimnissen in der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung vor. In diese Regelungen werden auch Befugnisnormen aufgenommen, die Voraussetzungen und Grenzen festlegen, unter denen Dienstleistern der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf. Dieser Rahmen definiert dann für die Berufsgeheimnisträger, unter welchen Voraussetzungen kein Verstoß gegen die berufsrechtlich festgelegte Verschwiegenheitspflicht vorliegt. Die im Satzungsrecht für Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte bereits bestehende Berufspflicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soll in das beabsichtigte Gesetz übernommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 203 StGB vor, um für die Berufsgruppen, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz hat, so weit als möglich Rechtssicherheit zu schaffen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass ein Zugänglichmachen von geschützten Geheimnissen gegenüber unmittelbar in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingebundenen Personen kein Offenbaren ist und nicht den Straftatbeständen des § 203 StGB unterfällt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Zwar sei die Zielrichtung des Gesetzentwurfes zu unterstützen, aber es solle im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wie den Geheimenschutzbelangen der Betroffenen angemessen Rechnung getragen werden könne. Insbesondere werde die Regelung, dass zukünftig ein Offenbaren dann nicht mehr vorliegen solle, wenn die schweigepflichtige Person berufsmäßigen Gehilfen oder Auszubildenden Geheimnisse zugänglich mache, als zu weitgehend angesehen. Die Aufnahme einer einschränkenden Regelung, so dass beispielsweise eine nicht dienstlich veranlasste Mitteilung nicht zulässig ist, solle geprüft werden. Auch solle geprüft werden, ob die Unterlassung zur Geheimhaltung statt wie vorgesehen als strafbewehrte Vorsatztat nicht besser als vorsätzlich oder fahrlässig begehbare Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden sollte. Ferner sei auch zu prüfen, wie in geeigneter Weise der geschützte Personenkreis vor einer Verletzung des Geheimnisschutzes sanktionsrechtlich geschützt werden könne, sofern mitwirkende Personen im Ausland eingebunden seien.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 163/1/17** entnommen werden.

TOP 31:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG)

Drucksache: 183/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes, der Anlage zum Justizverwaltungskostengesetz, der Gewerbeordnung, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung soll der Schutz der Allgemeinheit und der Datenschutzstandard des Bundeszentralregisters verbessert werden. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Europäischen Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 24).

Hierzu werden im Gesetzentwurf verschiedene Einzelregelungen vorgeschlagen, die teilweise der Konsolidierung oder Klarstellung bisheriger Regelungen dienen. Zudem wird der Text des Bundeszentralregistergesetzes in eine geschlechtsneutrale Fassung gebracht.

Der Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit dient insbesondere die künftig verpflichtende statt wie bislang wahlweise mögliche Ausstellung eines Europäischen Führungszeugnisses für EU-Bürgerinnen und Bürger sowie die Aufnahme des Verzichts auf Berufszulassungen oder waffenrechtliche Erlaubnisse während eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit in das Bundeszentralregister. Zudem wird ein Anspruch auf Selbstauskunft aus dem Bundeszentralregister während der Überliegefrist eingeführt und das Recht auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister geregelt. Mit den beiden zuletzt genannten Änderungen soll das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt werden.

Das Ziel der Verbesserung des Datenschutzstandards soll durch die Normierung zusätzlicher Informationspflichten der Registerbehörde sowie die bereichsspezifische Anpassung der Registergesetze an die ab dem 25. Mai 2016 anwendbare Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016). Gleichzeitig werden Verwaltungsabläufe vereinfacht und überschießende Informationsrechte beseitigt. Neben redaktionellen Änderungen der Gewerbeordnung wird insbesondere ein Sperrvermerk für den Fall eingeführt, dass Betroffene schlüssig darlegen, dass Eintragungen unrichtig sind, sowie ein kostenloser Anspruch auf Selbstauskunft. Beide Einführungen seien datenschutzrechtlich geboten und dienten rechtsstaatlichem Handeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt zum einen, die Bitte um Prüfung der Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren auszusprechen, ob eine Abfragemöglichkeit einzuführen sei, bei der das Bundesamt für Justiz in Form einer sogenannten "Unbedenklichkeitsbescheinigung" mitteile, ob bei einem Bewerber für eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ein Tätigkeitsausschluss aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung zum Beispiel wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorliege. Zum anderen befürwortet er die Streichung der im Gesetzentwurf gegenüber der bestehenden Rechtslage vorgesehenen Änderung, wonach Eintragungen zur Schuldunfähigkeit künftig nur noch dann zugelassen werden sollen, wenn die Entscheidung auf einem Gutachten eines medizinischen Sachverständigen aus einem Strafverfahren beruhe. Eine weitere Empfehlung zielt darauf ab, hauptamtlichen Bewährungshelfern ein unbeschränktes Auskunftsrecht für Zwecke der Rechtspflege einzuräumen. Schließlich spricht er sich gegen die Einführung einer Öffnungsklausel im Bereich der Verwertungsverbote für bereits getilgte Verurteilungen aus; mit den bestehenden Regelungen seien etwaige Ausnahmen vom Grundsatz der Unverwertbarkeit enumerativ festgelegt, infolgedessen klar sei, dass nur der Gesetzgeber weitere Ausnahmen regeln könne.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt zum einen die Bitte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine verpflichtende Ausstellung von Europäischen Führungszeugnissen im Sinne des § 30b BZRG-E auch für dauerhaft im Bundesgebiet ansässige Angehörige von Drittstaaten ermögliche, sofern diese vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnhaft gewesen seien. Zum anderen spricht er sich dafür aus, Änderungen vorzusehen, durch die die Einstellungsbehörden die Befugnis erhalten, bei Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie Auskünfte aus dem Erziehungsregister zu erhalten. Schließlich

regt er an, auch den Behörden, die die Abschiebungshaft vollziehen, für Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft einschließlich der Überprüfung aller im Abschiebungshaftvollzug tätigen Personen die Überprüfungsbefugnisse nach § 41 Absatz 1 BZRG einzuräumen.

Der **Wirtschaftsausschuss** schlägt eine moderate Erhöhung der Gebühr für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor, da diese seit 15 Jahren unverändert und seit langem nicht mehr kostendeckend sei. Außerdem regt er die Bitte an, bei nächster Gelegenheit das automatisierte Auskunftsverfahren für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister analog zu § 21a BZRG-E einzuführen und zeitnah die dafür erforderlichen rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 183/1/17** ersichtlich.

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Drucksache: 164/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten an das Bundesrecht angepasst werden. Für die Anpassung sind Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Bundesberggesetz sowie in weiteren Vorschriften erforderlich.

Änderungen sind u. a. notwendig bei den Bestimmungen über die Durchführung der UVP-Vorprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit soll die Transparenz der Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch der Verwaltungsverfahren, deren integraler Bestandteil die Umweltverträglichkeitsprüfung ist, erhöht werden. Die Änderungen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Baugesetzbuch erforderlich sind, erfolgen in einem gesonderten Gesetz.

Überdies soll die Gesetzesnovelle zum Anlass genommen werden, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen. Ebenfalls neu und anwenderfreundlicher gefasst werden sollen die Vorschriften über die grenzüberschreitende UVP, mit dem Ziel, die Strukturen und Abläufe dieser Verfahren besser abzubilden und bestehende Regelungslücken zu schließen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug zu erleichtern.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 164/1/17** ersichtlich.

TOP 33:

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels

Drucksache: 165/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vorgenommen. Anlass ist ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland. Gemäß der Richtlinie 2009/29/EG zur Änderung der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG sind bestimmte Tätigkeiten, durch die Kohlendioxid emittiert wird, dem Emissionshandel unterworfen. Ziel ist die Begrenzung der CO₂-Emissionen.

Im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich der Emissionshandels-Richtlinie und auf deren Umsetzung in nationales Recht vertrat die Bundesrepublik Deutschland in einem Punkt eine andere Auffassung als die EU-Kommission. Die Anlage der Richtlinie sieht den Emissionshandel u. a. für Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien vor, benennt aber nicht explizit Polymerisationsanlagen.

Nachdem die EU-Kommission eine Guidance on Interpretation für die Richtlinie veröffentlicht hat, welche Polymerisationsanlagen vom Anwendungsbereich umfasst sieht, soll nun mit dem Regelungsvorhaben eine Klageerhebung vermieden werden.

Polymerisationsanlagen werden für die Herstellung vielfältiger Kunststoffprodukte verwendet, beispielsweise für Kunststoffe wie die Herstellung von Folien. CO₂-Emissionen entstehen hierbei vorwiegend beim Prozess der Wärmeerzeugung.

Im Wesentlichen sieht das Regelungsvorhaben folgende Änderungen im TEHG vor:

- Aufnahme der Polymere in die Stoffliste zu den organischen Grundchemikalien.

- Einführung einer Übergangsregelung. Danach werden Emissionen aus Polymerisationsanlagen ab 1. Januar 2018 in die laufende Handelsperiode (2013 bis 2020) aufgenommen. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 werden diese Anlagen als nicht dem Emissionshandel unterliegend behandelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 34:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 166/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz dient der Anpassung des Chemikaliengesetzes an Änderungen chemikalienrechtlicher Vorschriften auf Unionsebene. Die den Anpassungsbedarf auslösenden Änderungen betreffen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Mit der CLP-Verordnung wurde EU-weit ein einheitliches System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen geschaffen. Das nach Auslaufen der Übergangsvorschriften nunmehr in vollem Umfang maßgebliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem erfordert eine Reihe von Detailänderungen des Gesetzes. Die Übergangsregelungen für Biozid-Produkte, die in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (Biozid-Verordnung) enthalten sind, wurden teilweise geändert und ausgeweitet auf Produkte, die durch die Biozid-Verordnung erstmals von europäischen Regelungen erfasst sind. Die Einführung des neuen Anhangs VIII über harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen in die CLP-Verordnung erfordert eine Umstellung der bisherigen Giftinformationsvorschriften auf das neue, EU-weit harmonisierte System.

Bei Gelegenheit soll ferner der Bitte des Bundesrates aus seinem Beschluss (BR-Drucksache 559/16 - Beschluss -) nachgekommen werden, den Vollzug von Abgabevorschriften zu Chemikalien im Bereich des Versandhandels bereits im Stadium des Anbietens zu erleichtern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug zu erleichtern.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 166/1/17** ersichtlich.

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Drucksache: 167/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben für Deponiesickerwasseranlagen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) ergänzt. Anlass ist die Feststellung der Europäischen Kommission, dass für diese Anlagen die IED-Richtlinie 2010/75/EU in Deutschland nicht vollständig umgesetzt sei. Die Relevanz für Deutschland dürfte auch nach Einschätzung von Ländern und Verbänden sehr gering sein. In der Regel bedarf es keiner eigenständigen Zulassung und Überwachung der Deponiesickerwasseranlagen, weil diese Anlagen üblicherweise im Rahmen der Zulassung und Überwachung von Deponien erfasst werden.

Sickerwasseranlagen sollen Flüssigkeiten, die auf Grund der Deponierung von Stoffen entstehen, auffangen, damit diese nicht unbehandelt ins Grundwasser gelangen können.

Des Weiteren wird mit dem Gesetzentwurf Rechtsprechung des EuGH zu Bauprodukten auch im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt. Danach darf es für europäische harmonisierte Bauprodukte keine (zusätzliche) allgemeine nationale bauaufsichtliche Zulassung mehr geben. Daher sind die Regelungen zur Eignungsfeststellungen auch im Wasserhaushaltsgesetz zu ändern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug zu erleichtern.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 167/1/17** ersichtlich.

TOP 36:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Drucksache: 168/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik bzw. im deutschen Naturschutzrecht ergeben.

Anlass der Änderungen sind zum einen Anpassungsbedarf auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung, zum anderen die Beseitigung von Regelungslücken und Klarstellungen für den Vollzug.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der nach geltender Rechtslage einzurichtende Biotopverbund durch die Länder wird mit einer Frist versehen und ist nunmehr bis 31. Dezember 2025 aufzubauen.
- Die Zielbestimmung von Naturparks wird im Hinblick auf die Bildung zum Thema "Nachhaltige Entwicklung" ergänzt.
- Höhlen und naturnahe Stollen werden in die Liste der geschützten Biotope aufgenommen, daraus folgt u. a., dass eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung verboten ist.
- Kompensationsmaßnahmen (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) können bevorratet werden. Die Durchführung der Maßnahmen kann auf Dritte übertragen werden, soweit diese vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) anerkannt wurden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der

Verkehrsausschuss und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug zu erleichtern.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 168/1/17** ersichtlich.

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Drucksache: 184/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf werden Vorgaben der EU-Verordnung 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten umgesetzt. Diese bezweckt die Vorsorge, Minimierung und Abschwächung nachteiliger Auswirkungen durch invasive gebietsfremde Arten auf dem Gebiet der Europäischen Union, unabhängig, ob diese vorsätzlich oder nicht vorsätzlich eingebracht wurden. Als invasiv werden gebietsfremde Arten dann bezeichnet, wenn sie die biologische Vielfalt in ihrer neuen Heimat gefährden, beispielsweise durch Übertragung von Krankheiten oder Allergien oder einheimische Tiere und Pflanzen verdrängen.

Der vorliegende Gesetzentwurf überführt die EU-Verordnung in deutsches Recht. Es sind dazu ergänzende Regelungen im

- Bundesnaturschutzgesetz,
- im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und
- im Bundesjagdgesetz

erforderlich.

Es handelt sich unter anderem um Regelungen für ein Genehmigungssystem für Forschung an und Ex-situ-Erhaltung von invasiven Arten, Verfahren zur Erstellung von Aktionsplänen und Festlegung von Managementmaßnahmen. Ferner werden Einfuhrkontrollen, Eingriffsbefugnisse, Sanktionen sowie Zuständigkeiten geregelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der **Kulturausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 184/1/17** ersichtlich.

TOP 38:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes

Drucksache: 169/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Ergänzung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes (IVSG) soll einer Verpflichtung aus EU-Verordnungen zu Echtzeitverkehrsinformationen, sicherheitsrelevanten Verkehrsinformationen und sicherem Lastkraftwagen-Parken nachgekommen werden und die Bundesanstalt für Straßenwesen als zentrale nationale Stelle für die Prüfung benannt werden, ob die in den Verordnungen vorgeschriebenen Anforderungen durch die Anbieter von Verkehrsinformationen eingehalten werden.

Die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (Richtlinie 2010/40/EU) wurde mit dem Intelligente Verkehrssysteme Gesetz (IVSG) in deutsches Recht umgesetzt. Zur Gewährleistung einer koordinierten und effektiven Einführung von Intelligenen Verkehrssystemen (IVS) in der gesamten Europäischen Union sieht der europäische Rechtsrahmen für die vorrangigen Maßnahmen der Richtlinie die Ausarbeitung von Spezifikationen vor, die durch delegierte Verordnungen erlassen werden. Die Kommission hat zur Information über die verkehrliche Situation im Straßenverkehr und für die Bereitstellung von Verkehrsdaten in delegierten Verordnungen für die Bereiche Echtzeitverkehrsinformationen, sicherheitsrelevante Verkehrsinformationen und sicheres Lastkraftwagen(Lkw)-Parken Spezifikationen festgelegt.

Aus diesen Verordnungen ergibt sich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine unabhängige und unparteiische Nationale Stelle zu benennen, die beurteilt und prüft, ob die in den Verordnungen aufgestellten Anforderungen durch die Anbieter von Verkehrsinformationen ("Datenlieferanten") eingehalten werden. Ziel soll die Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen aus den Verordnungen, sowie die Sicherung der Qualität der zur Verfügung gestellten Daten/Informationen sein, um einen möglichst fehlerfreien Austausch der Verkehrsdaten sowie Effizienz und Komfort beim Nutzer zu erreichen.

Mit der Ergänzung des IVSG wird die Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung der "Nationalen Stelle" der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) übertragen. Die Aufgabenwahrnehmung umfasst die stichprobenartige Überprüfung der gemäß EU-Verordnungen ausgestellten Eigenerklärungen der Datenlieferanten.

Das Gesetz legt keine Qualitätskriterien fest, aufgrund derer die Datenlieferanten überprüft werden. Diese Festlegung z. B. in zugehörigen Verordnungen wird jedoch für erforderlich gehalten, damit sich die Datenlieferanten darauf einrichten können.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 39:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit

Drucksache: 170/17

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 12. Januar 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten und sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie ihrer Hinterbliebenen vor. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten. Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen über die Vermeidung der Doppelversicherung in beiden Staaten im Falle von vorübergehenden Beschäftigungen im anderen Staat. Daher entsteht bei Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch deutsche Unternehmen in die Republik Moldau dort keine Versicherungspflicht in den jeweiligen Sparten der Sozialversicherung. Die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bleiben auf die betroffenen Personen anwendbar. Für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Republik Moldau gelten weiterhin die moldauischen Rechtsvorschriften.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 171/17

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen mit Armenien vom 29. Juni 2016 ratifiziert werden. Damit wird das bisherige Abkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 24. November 1981, das durch politische und steuerrechtliche Entwicklungen überholt ist, ersetzt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 41:

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 14. November 2016 zur Änderung des Abkommens vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 172/17

Mit dem Gesetzentwurf soll das Protokoll, durch das das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit der mazedonischen Regierung vom 13. Juli 2006 an die neuen OECD-Standards zum Informationsaustausch zwischen Behörden angepasst wird, ratifiziert werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 42:

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 21. November 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen betreffend den Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr

Drucksache: 173/17

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen mit der Republik Panama vom 21. November 2016 ratifiziert werden. Das Hauptziel des Abkommens ist es, dass deutsche Schiff- und Luftfahrtunternehmen, die im internationalen Verkehr tätig sind, Einkünfte ausschließlich in Deutschland besteuern.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 43:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen

Drucksache: 174/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch das vorgeschlagene Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen geschaffen werden.

Ziel des Protokolls ist es, weltweit den illegalen Handel von Tabakwaren einzudämmen. Es setzt verbindliche Standards für die Vertragsstaaten und bildet einen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit. Das Protokoll zielt auf eine effiziente Überwachung der gesamten Lieferkette für Tabakerzeugnisse ab. Dabei geht es unter anderem um ein Lizenz- beziehungsweise Kontrollsystem sowie ein weltweites Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem für Tabakprodukte. Weiterhin werden im Protokoll Buchführungspflichten und die Verfolgung von Verstößen gegen Protokollbestimmungen geregelt.

Mit diesen Regelungen soll das Protokoll einen gemeinsamen Ansatz gegen den grenzüberschreitenden illegalen Handel mit Tabakwaren gewährleisten.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 44:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Drucksache: 175/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das am 19. Januar 2013 in Genf ausgehandelte Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) enthält völkerrechtliche Regelungen für die weltweite Reduzierung der Verwendung von anthropogen eingeführtem Quecksilber sowie die Minderung der hochtoxischen Quecksilberemissionen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Das Übereinkommen wurde am 10. Oktober 2013 von der Bundesrepublik Deutschland in Kumamoto/Japan unterzeichnet. Zur Umsetzung des Vertrags bedarf es eines innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens und der Ratifikation als abschließender völkerrechtlicher Akt des Vertragsverfahrens. Das Übereinkommen tritt nach Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft. Hierfür soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 45:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon

Drucksache: 176/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Multikomponenten-Protokoll ist ein Protokoll im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Luftreinhaltekonvention) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE). Die Luftreinhaltekonvention ist mit ihren stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Mit den Luftreinhalteprotokollen soll der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden. Wichtig ist die Gültigkeit und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen (EECCA-)Staaten. Vertragsparteien der Luftreinhaltekonvention sind heute 51 Staaten einschließlich der Europäischen Union.

Die Protokolle der Luftreinhaltekonvention dienen unter anderem der Einschränkung der Gewässer- und Bodenversauerung und des Nährstoffeintrags und der dadurch bedingten Gefährdung der biologischen Vielfalt, der Bekämpfung immissionsbedingter Wildschäden und des Sommersmogs, dem Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Gebäuden sowie der verminderten Anreicherung von Schwermetallen und persistenten organischen Verbindungen in Boden, Wasser, Vegetation und Lebewesen.

Dazu legt das auf der 30. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens geänderte Multikomponenten-Protokoll Emissionsgrenzwerte für Kraftfahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte und Anlagen fest. Nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Ammoniak (NH₃), flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM_{2,5}), die bis zum Jahre 2020 erreicht werden müssen, werden ebenfalls festgelegt. Die Emissionsgrenzwerte der technischen Anhänge des Protokolls sind nicht anspruchsvoller als die national oder europa-

rechtlich verbindlichen Standards. Die Emissionsminderungsverpflichtungen des revidierten Anhangs II werden von Deutschland mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen eingehalten werden.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifizierung dieser Änderungen des Protokolls.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 46:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP)

Drucksache: 177/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) ist ein Protokoll im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Luftreinhaltekonvention) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE).

Die Luftreinhaltekonvention ist mit ihren stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung, mit denen der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden soll. Wichtig ist die Gültigkeit und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen (EECCA-)Staaten. Die Protokolle der Luftreinhaltekonvention dienen unter anderem der Einschränkung der Gewässer- und Bodenversauerung und des Nährstoffeintrags und der dadurch bedingten Gefährdung der biologischen Vielfalt, der Bekämpfung immissionsbedingter Wildschäden und des Sommersmogs, dem Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Gebäuden sowie der verminderten Anreicherung von Schwermetallen und persistenten organischen Verbindungen in Boden, Wasser, Vegetation und Lebewesen.

Deutschland hat die Luftreinhaltekonvention und alle Protokolle ratifiziert und ist aktiv an ihrer Umsetzung und Weiterentwicklung beteiligt.

Die Änderungen des POP-Protokolls dienen dazu, die Liste der unter das Protokoll fallenden POP zu aktualisieren, die Anpassung des Protokolls an künftige Entwicklungen bei der besten verfügbaren Technik zu erleichtern und den Beitritt zum Protokoll von Vertragsparteien im Übergang zur Marktwirtschaft in Südost- und Osteuropa, Kaukasien und Zentralasien zu vereinfachen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 47:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle

Drucksache: 178/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifizierung der Änderungen des Protokolls vom 24. Juni 1998 (Schwermetall-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Luftreinhaltekonvention; Genfer Luftreinhalteabkommen - CLRTAP¹). Die Luftreinhaltekonvention wurde zwischen den europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen (EECCA-) Staaten geschlossen. Derzeit gibt es 51 Vertragsparteien.

Das Genfer Luftreinhalteabkommen ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Auf der Basis des Luftreinhalteabkommens sind bisher acht Protokolle (ein Finanzierungsprotokoll und sieben Luftreinhalteprotokolle) erarbeitet worden.

Ziel des Schwermetall-Protokolls ist die Verringerung und Überwachung anthropogener Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft sowie von gefährlichen Schwermetallen, bei denen mit weiträumigem grenzüberschreitendem atmosphärischem Transport zu rechnen ist.

Die Änderungen des Schwermetall-Protokolls dienen dazu, die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die weitere Verringerung und Überwachung anthropogener Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft besser zu schützen. Sie werden durch das geltende EU-Recht und nationale Regelungen in Deutschland abgedeckt. Eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts als Folge der Änderungen des Schwermetall-Protokolls ist nicht erforderlich.

¹ Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 48:

Bericht und Einschätzung der Bundesregierung zur Regelung für Langzeitarbeitslose nach § 22 Absatz 4 Satz 2 des Mindestlohngesetzes

Drucksache: 130/17

Für zuvor langzeitarbeitslose Arbeitnehmer bestimmt § 22 Absatz 4 Satz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) eine sechsmonatige Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Regelung ist darauf gerichtet, den Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen in besonderem Maße Rechnung zu tragen, da der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben für Langzeitarbeitslose oftmals mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 darüber zu berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und sie hat eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Regelung fortbestehen soll. Die dem Bericht zu grundlegende Evaluation wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt. Die Evaluation habe gezeigt, dass die Sonderregelung nur in wenigen Fällen genutzt worden sei. Sie entfalte somit keine nachweisbare Wirkung und habe weder zu einer deutlichen Verbesserung der Eingliederungschancen von Langzeitarbeitslosen geführt, noch hätten sich die befürchteten negativen Effekte (Verdrängungs- und Drehtüreffekte) eingestellt. Aus Sicht der Bundesregierung gebe es daher aktuell weder zwingende Gründe für eine Beibehaltung noch für eine Abschaffung dieser Regelung. Angesichts der Unsicherheiten der weiteren Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in den kommenden Jahren halte es die Bundesregierung jedoch für sinnvoll, Arbeitgebern weiterhin Anreize zu geben, Langzeitarbeitslosen einen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Sie empfehle daher, zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzlichen Änderungen vorzunehmen. Die weitere Entwicklung solle jedoch beobachtet und gegebenenfalls eine erneute Evaluation unter veränderten Bedingungen durchgeführt werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, im Rahmen einer Stellungnahme die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufhebung von § 22 Absatz 4 Satz MiLoG zum Gegenstand hat. Die Folgerung aus dem Bericht, es bestehe kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, sei fehlerhaft und berücksichtige die Intentionen des Gesetzgebers unzureichend.

Die Empfehlung im Einzelnen ist aus **BR-Drucksache 130/1/17** ersichtlich.

TOP 49:

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration

Drucksache: 774/16 (neu)

I. Zum Inhalt des Berichtes

Der Deutsche Bundestag hatte 2013 mit einer Änderung des Tierschutzgesetzes die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen neu geregelt, um die bislang übliche Praxis der Kastration ohne Betäubung zu beenden. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass die Bundesregierung dem Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration erstattet. Dieser Verpflichtung ist die Bundesregierung mit dem aus BR-Drucksache 774/16 (neu) in Verbindung mit BT-Drucksache 18/10689 ersichtlichen Bericht nachgekommen.

Die Ergebnisse des Berichts in Kürze:

1. Die Durchführung des Eingriffs unter Narkose, die Immunkastration und die Jungebermast sind vor dem Hintergrund des Tierschutzes, der Arzneimittelsicherheit und des Verbraucherschutzes geeignet, die Praxis der betäubungslosen Ferkelkastration abzulösen.
2. Um eine problemlose Umstellung zu gewährleisten und um größtmögliche Flexibilität zu erhalten, ist es wichtig, dass alle drei Alternativen auf allen Stufen der Lebensmittelkette gleichberechtigt Akzeptanz finden.
3. Teilweise wird in der Branche der Bedarf gesehen, weitere Alternativen zu entwickeln - insbesondere solche, die der Landwirt selber durchführen kann, die möglichst wenig Veränderungen an der bisher üblichen Praxis erfordern und möglichst keine oder nur geringe Mehrkosten verursachen. Sollten sich Ansätze abzeichnen, die den Erfordernissen des Tierschutzes, der Arzneimittelsicherheit und des Verbraucherschutzes Rechnung tragen, ist die Bundesregierung bereit, die Entwicklung solcher Verfahren zu unterstützen.
4. Insgesamt waren die Kostenannahmen, vor deren Hintergrund die Neuregelung beschlossen wurde, eher über- als unterschätzt. Das gilt insbesondere für die Immunkastration und die Jungebermast.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme im Einzelnen ist aus **BR-Drucksache 774/1/16** ersichtlich.

TOP 50:

Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

- 15. Kinder- und Jugendbericht -

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 115/17

I. Zum Inhalt

Mit der Zuleitung des 15. Kinder- und Jugendberichts samt Stellungnahme an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat kommt die Bundesregierung ihrer aus § 84 SGB VIII resultierenden Verpflichtung auch in der 18. Legislaturperiode nach.

Der Bericht zeichnet ein aktuelles Bild der Lebenslagen und des Alltagshandelns Jugendlicher und junger Erwachsener. Er untersucht die Rahmenbedingungen des Aufwachsens sowie die Einflüsse von Digitalisierung, demografischer Entwicklung und Globalisierung und analysiert alterstypische Problemlagen. Außerdem sind erstmals auch Sichtweisen junger Menschen unmittelbar in den Bericht eingeflossen.

Im Mittelpunkt des Berichts stehen zwei Entwicklungen, die das Jugendalter in den letzten zwanzig Jahren beeinflusst haben:

- die digitale Mediatisierung des Alltags junger Menschen sowie
- der Ausbau der Ganztagschule.

Mit Blick auf den Alltag junger Menschen und der jeweiligen Rahmenbedingungen widmet sich der Bericht zudem zwei weiteren Themenkomplexen:

- Lebenslagen junger Menschen, die darin eingelagerten Benachteiligungen sowie das Alltagsleben, die Ausdrucksformen und die Handlungsräume Jugendlicher und junger Erwachsener und

- Kinder- und Jugendarbeit in ihren vielfältigen Formen sowie in den sozialen Diensten.

Geprägt wird der Bericht außerdem von den Akzentsetzungen

- Beteiligungen und soziale Teilhabe junger Menschen und
- Flucht.

Die zweite Akzentsetzung beruht auf den Ereignissen im Sommer und Herbst 2015. Angesichts der großen Zahlen junger Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind, thematisiert der Bericht auch deren aktuelle Lagen und die darauf bezogenen sozialen Dienste für junge Geflüchtete.

In ihrer Stellungnahme geht die Bundesregierung auf die Grundzüge ihrer Politik für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein und positioniert sich zu Feststellungen und Empfehlungen des Berichts, die ihr von besonderer Bedeutung erscheinen. Die Stellungnahme ist jedoch nicht abschließend. Hervorzuheben ist, dass die Bundesregierung die Sichtweise des Berichts teilt, dass das Jugend- und das junge Erwachsenenalter ein eigenständiger und prägender Lebensabschnitt mit spezifischen Herausforderungen ist. Sie sieht sich durch den Bericht bestärkt in ihrem Verständnis von Jugendpolitik als eigenständiger Lebensphasenpolitik für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen und erkennt in dem Thema eine Querschnittsaufgabe, zu der alle Politikfelder ihren Beitrag zu leisten haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht und der Stellungnahme der Bundesregierung ebenfalls umfassend Stellung zu nehmen und die Bundesregierung zudem aufzufordern, die Positionen des Bundesrates im Kontext einer SGB VIII-Reform zu berücksichtigen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht und der Stellungnahme der Bundesregierung Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **Drucksache 115/1/17** ersichtlich.

TOP 51:

Fünfter Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft"

Drucksache: 809/16 (neu)

I. Zum Inhalt des Berichtes

Der Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" überprüft den Fortschritt bei der Zielerreichung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Energiewende mit Blick auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung, um bei Bedarf nachsteuern zu können.

Der fünfte Monitoring-Bericht dokumentiert den Stand der Energiewende für das Jahr 2015. Als Kernstück des Monitoring-Prozesses liefert der jährliche Monitoring-Bericht neue Fakten zur Energiewende. Der Aufbau und die Themen des aktuellen Berichts orientieren sich an der von der Bundesregierung im Dezember 2014 beschlossenen Zielarchitektur zur Energiewende.

Der erste Teil fasst den aktuellen Stand bei der Umsetzung der quantitativen Ziele der Energiewende in folgenden Themenfeldern zusammen:

- Fortschritt beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Kapitel 3)
- Entwicklung von Energieverbrauch und Energieeffizienz (Kapitel 4) mit dem Fokus auf die drei Handlungsfelder Strom, Wärme und Verkehr
- Energiepolitische Ziele und Maßnahmen im Gebäudesektor (Kapitel 5) und im Verkehrsbereich (Kapitel 6)
- Entwicklung der Treibhausgasemissionen (Kapitel 7)

Der zweite Teil widmet sich weiteren Zielen und Rahmenbedingungen der Energiewende:

- Entwicklung des Kraftwerksbestands im Hinblick auf die Versorgungssicherheit
- den Kernenergieausstieg sowie die Energiewendetauglichkeit (Strommarkt 2.0) (Kapitel 8)
- Bezahlbarkeit von Energie für private Haushalte und Unternehmen (Kapitel 9)
- Ausbau der Übertragungs- und Verteilernetze für Strom (Kapitel 10)
- Integrierte Entwicklung des Energiesystems (Kapitel 11)

- Energiewende im europäischen und internationalen Kontext (Kapitel 12)
- Energieforschung und Innovationen (Kapitel 13)
- Zusammenhang der Energiewende mit Investitionen, Wachstum und Beschäftigung (Kapitel 14)

Eine unabhängige Kommission aus vier renommierten Energieexperten begleitet den Prozess und nimmt auf wissenschaftlicher Basis zu den jeweiligen Monitoring-Berichten Stellung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Bericht umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Umweltausschuss** sieht mit Sorge, dass mit der Begrenzung des Ausschreibungsvolumens im Netzausbaugebiet ausgerechnet die kostengünstige Windenergie an Land zusätzlichen Beschränkungen unterworfen wird.

Er vertritt die Auffassung, dass aus klimapolitischen Erwägungen diese Begrenzung schnellstmöglich aufgehoben werden sollte.

Der Ausschuss möchte die Bundesregierung zudem auffordern, zeitnah ein Zielmodell für die Struktur der Netzentgelte und die staatlich verursachten Preisbestandteile zu entwickeln.

Der Ausschuss macht auch darauf aufmerksam, dass die Treibhausgasemissionen in Deutschland seit 2009 nahezu stagnieren und im Jahr 2016 - trotz des am 3. Dezember 2014 von der Bundesregierung verabschiedeten Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 - sogar angestiegen sind.

Er stellt fest, dass im Bereich der Energiewirtschaft auf Grund der Überkapazitäten bei der konventionellen Stromerzeugung erhebliche kostengünstige CO₂-Einsparpotenziale bestehen und möchte die Bundesregierung daher bitten, geeignete Maßnahmen für eine klimaschutzorientierte Entwicklung des konventionellen Kraftwerksparks und eine wirksame Reduzierung nicht systemrelevanter Überkapazitäten zu ergreifen. Kernelement sollte dabei ein Fahrplan für einen mittelfristigen, sozialverträglichen Ausstieg aus der Kohleverstromung sein.

Der Ausschuss möchte die Bundesregierung darüber hinaus auffordern, die nationalen Klimaschutzziele bis zum Jahr 2050 mit einem Bundes-Klimaschutzgesetz verbindlich festzulegen.

Der Umweltausschuss macht zudem deutlich, dass er den Monitoring-Bericht der Bundesregierung mit Besorgnis zur Kenntnis nimmt. Entsprechend der Stellungnahme der Expertenkommission zum Monitoring-Prozess "Energie der

Zukunft" würden wesentliche Zwischenziele für das Jahr 2020 im bis 2050 angelegten Energiewendeprozess verfehlt. Einem befriedigenden Fortschritt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien stehe gegenüber, dass die Zielerreichung bei der Reduzierung des Primärenergieverbrauchs und bei der Senkung des Wärmebedarfs von Gebäuden nicht sichergestellt scheint und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, des Bruttostromverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor sowie eine hinreichende Erhöhung der Endenergieproduktivität als unwahrscheinlich eingeschätzt werden müssten.

Der Unterausschuss weist ferner darauf hin, dass der Verkehrswende im Rahmen der Energiewende eine zentrale Bedeutung zukomme, die Entwicklung jedoch nicht im erforderlichen Maße voranschreite.

Er möchte die Bundesregierung daher auffordern, ihre Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie zu einer integrierten und verkehrsträgerübergreifenden Verkehrswendestrategie mit klaren zeitlichen Perspektiven und quantitativen Zielen weiterzuentwickeln.

Der **Wirtschaftsausschuss** unterstützt die Bundesregierung in ihrer Auffassung, die Energiewende als großes Modernisierungs- und Investitionsprogramm zu sehen. Im Hinblick auf die Priorisierung der Energieeffizienz ("efficiency first") möchte er die Bundesregierung bitten, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auch auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Sie dürften nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der Endkundinnen und Endkunden sowie insbesondere der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führen.

Der Ausschuss stellt zudem fest, dass zur gleichrangigen Gewichtung der Ziele Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit neben quantitativen Zielen zur CO₂-Minderung oder zum Ausbau der erneuerbaren Energien auch messbare Ziele für die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit notwendig sind, die den Anforderungen der modernen Industrie- und Wissensgesellschaft Rechnung tragen. Hierbei sollten insbesondere auch für den Anteil der staatlich veranlassten Kostenbestandteile des Strompreises Zielgrößen entwickelt werden, die nach den Verbrauchergruppen Privathaushalte und Wirtschaft differenziert werden sollten.

Er macht ferner darauf aufmerksam, dass es schon längst nicht mehr um einen Konkurrenzkampf zwischen erneuerbaren und konventionellen Energien gehe, sondern um eine effiziente Vernetzung des Gesamtsystems, in dem die erneuerbaren Energien bereits die dominante und weiter wachsende Rolle spielten. Auch wenn der Anteil der fossilen Energieerzeugung immer weiter sinke, würden effiziente und flexible Kraftwerke als Ergänzung der erneuerbaren Energien noch so lange gebraucht, bis Stromspeicher, Nachfrageflexibilisierung und intelligente Netze diese Rolle vollständig übernehmen könnten.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass Versorgungssicherheit und -qualität auf dem bestehenden hohen Niveau ein wichtiger Standortfaktor für einen großen Industriestandort wie Deutschland ist. Sie sei maßgeblich für die Wettbewerbsfähigkeit der hier ansässigen Unternehmen und die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie den Erhalt der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende insgesamt.

Der Wirtschaftsausschuss teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Absicherung des Strommarkts 2.0 durch einen Kapazitätsmechanismus im Falle von Erzeugungsengpässen notwendig ist. Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Situation vieler konventioneller Kraftwerke sei aber von weiteren Stilllegungen in den kommenden Jahren auszugehen. Daher möchte der Ausschuss die Bundesregierung auffordern, das Versorgungssicherheitsniveau kontinuierlich zu überwachen, um gegebenenfalls frühzeitig weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des bestehenden hohen Niveaus der Versorgungssicherheit ergreifen zu können.

Der **Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht gemäß § 63 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 98 EEG Kenntnis zu nehmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 809/1/16** zu entnehmen.

TOP 52:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

COM(2016) 287 final

Drucksache: 288/16 und zu 288/16

Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), um im digitalen Binnenmarkt den Veränderungen des Marktumfelds und der Art der Nutzung sowie dem technologischen Wandel Rechnung zu tragen.

Der Richtlinienvorschlag ist das Ergebnis einer von der Kommission durchgeführten REFIT-Evaluierung der AVMD-Richtlinie im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Mehrwert und Vereinfachungspotential. Er soll insbesondere einheitliche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen, den Verbraucher- und Jugendschutz verbessern und den Rechtsrahmen vereinfachen.

Die Kommission schlägt im Wesentlichen folgende Änderungen der AVMD-Richtlinie vor:

- Beibehaltung des Herkunftslandprinzip: auch künftig soll das Recht desjenigen Mitgliedstaates anzuwenden sein, in dem das Unternehmen seine Niederlassung hat;
- Festhalten an der grundsätzlichen Abgrenzung nach linearen (Fernsehprogramm) und nichtlinearen Diensten (Abrufdienste);
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Videoplattformdienste im Hinblick auf den Jugendschutz und die Bekämpfung von Hassreden;
- Flexibilisierung der Werbezeiten durch Ersetzen des stündlichen Limits von 20 Prozent durch ein tägliches Limit von 20 Prozent und durch Schaffung von mehr Unterbrechungsmöglichkeiten von Filmen;

- Einführung einer Mindestquote von 20 Prozent für europäische Werke bei Abrufdiensten. Danach müssen Medien-Abrufdienste künftig mindestens 20 Prozent europäischer Werke vorhalten und zudem deren "gute Sichtbarkeit" garantieren;
- Einführung konkreter, verpflichtender Vorgaben für die Unabhängigkeit von nationalen Regulierungsbehörden, zum Beispiel Regelungen zur Entlassung des Leitungspersonals einer nationalen Regulierungsstelle, zu deren Haushaltsplänen sowie zum Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsstellen;
- Stärkung der Rolle der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA). Das Gremium soll nun förmlich eingerichtet werden und die Kommission in allen Fragen der audiovisuellen Mediendienste beraten und unterstützen.

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 eine vom federführenden Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV **nicht** beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 288/16 (Beschluss).

In einem Folgebefehl hat der Bundesrat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 288/16 (Beschluss) (2), in der er unter anderem festgestellt hat, dass die Stellungnahme von der Bundesregierung maßgeblich zu berücksichtigen ist. Der vom Bundesrat zudem geforderten Übertragung der Verhandlungsführung bei den Beratungen der Ratsarbeitsgruppen und des Ministerrates auf die Länder hat die Bundesregierung entsprochen.

Da zwischen der Bundesregierung und den Ländern inhaltliche Differenzen hinsichtlich der Frage aufgetreten sind, ob in der AVMD-Richtlinie eine bestimmte Regelung für Videoplattformanbieter geschaffen werden soll, wurden die Beratungen im Ausschuss für Kulturfragen und im Ausschuss für Fragen der Europäischen Union erneut aufgenommen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 288/3/16** ersichtlich.

TOP 53a:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:

Saubere Energie für alle Europäer

COM(2016) 860 final

Drucksache: 738/16

Die Kommissionsmitteilung begleitet die Veröffentlichung umfassender Legislativvorschläge und flankierender Maßnahmen im Rahmen des sogenannten "Clean Energy for all Europeans"-Paketes (auch als Winterpaket) bezeichnet.

Die Mitteilung der Kommission vermittelt einen Überblick über die Vorschläge für Rechtsakte des Paketes, welche die Energieeffizienz, erneuerbare Energien, die Gestaltung des Strommarktes, die Versorgungssicherheit und die Governance-Regeln für die Energieunion betreffen, und die insgesamt erwarteten wirtschaftlichen Effekte.

Die drei Hauptziele sind:

- Vorrang für Energieeffizienz;
- Erreichen einer globalen Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien;
- Ein faires Angebot für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Inhalte des Paketes und der flankierenden Maßnahmen:

- Einführung eines EU-weiten, verbindlichen Energieeffizienzziels bis 2030 in Höhe von 30 Prozent gegenüber dem prognostizierten künftigen Energieverbrauch und Verstärkung der Bestimmungen über die langfristigen Strategien für die Renovierung von Gebäuden;
- Einführung einer neuen Governance für die Energieunion, um sicherzustellen, dass die EU-Ziele erreicht werden;
- Anpassung der Strommarktregeln und Stärkung des Binnenmarktes, um eine höhere Integration größerer Anteile variabler erneuerbarer Energien und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten;
- Mindestanforderungen für Kapazitätsmärkte;

- Grundsätzliches Umstellen auf die Direktvermarktung für erneuerbare Energien, aber Fortbestehen des garantierten Marktzugangs für kleine Anlagen für erneuerbare Energien;
- Setzung neuer Anreize im Wärme- und Kältemarkt, um das Potential dieses Sektors für die Erreichung des Gesamtziels für den Anteil erneuerbarer Energien besser zu nutzen, zum Beispiel durch eine Regulierung von Fernwärme-/Fernkältesystemen, entsprechend dem in der EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung dargelegten Ansatz;
- Ausdehnung der Nachhaltigkeitskriterien der EU auf alle Arten von Bioenergie;
- verschiedene Vorschläge zur Stärkung der Position der Verbraucherin und des Verbrauchers;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Umfelds für Innovationen auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Technologien,
- Aktivitäten und Maßnahmen zur Beseitigung ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe.

In Anhang I schlägt die Kommission eine "Europäische Gebäudeinitiative" mit der Komponente "Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude" vor, die bis 2020 10 Milliarden Euro an öffentlichen und privaten Mitteln für Investitionen mobilisieren soll.

Anhang II umfasst zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung der Umstellung auf saubere Energie.

Ein erheblicher Teil der Mittel für "Horizont 2020" (mindestens 2 Milliarden Euro) soll, an das Energiepaket angepasst, einer neuen Ausrichtung unterzogen werden und so die strategischen Ziele unterstützen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 738/1/16** ersichtlich.

TOP 53b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

COM(2016) 759 final; Ratsdok. 15090/16

Drucksache: 3/17 und zu 3/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch der Verordnungsvorschlag über das Governance-System der Energieunion. Dieser soll bestehende Planungs- und Berichterstattungspflichten zusammenführen sowie einen gemeinsamen Rahmen für das Erreichen der Energie- und Klimaziele der EU bilden, indem eine integrierte Planungs- und Berichtssystematik eingeführt werden soll.

Der Vorschlag umfasst insbesondere Regeln zu Nationalen Energie- und Klimaplänen (NECPs) der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 und Folgedekaden, zur Möglichkeit zur Aktualisierung der NECPs in 2023/2024, zu zweijährigen Fortschrittsberichten der Mitgliedstaaten, zur Erstellung langfristiger Strategien zur Emissionsminderung mit einer Perspektive von 50 Jahren und zum Monitoring durch die Kommission. In Bezug auf das Monitoring sieht der Vorschlag unter anderem die Kompetenz der Kommission vor, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu dem Entwurf und der finalen Fassung der Pläne sowie den Fortschrittsberichten auszusprechen, um die Verwirklichung der Ziele der Energieunion sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollen diesen Empfehlungen umfassend Rechnung tragen und in ihren Fortschrittsberichten darlegen, wie diese Empfehlungen umgesetzt werden beziehungsweise warum von diesen abgewichen wird.

Der Vorschlag macht zudem konkrete Vorgaben für den Fall einer drohenden Verfehlung der 2030-Ziele für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Der Vorschlag sieht sowohl nationale wie auch europäische zusätzliche Maßnahmen im Fall einer Lücke zwischen den freiwilligen nationalen Beiträgen und dem jeweiligen EU-Ziel vor.

Der Vorschlag enthält ferner Vorschriften für die Treibhausgasinventar-Verwaltungssysteme und die Systeme für Strategien, Maßnahmen und Prognosen der Mitgliedstaaten und der Union, deren Einrichtung auf internationaler Ebene vorgeschrieben ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 3/1/17** ersichtlich.

TOP 53c:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

COM(2016) 862 final; Ratsdok. 15151/16

Drucksache: 4/17 und zu 4/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch dieser Verordnungsvorschlag, der einen einheitlichen Rahmen für nationale und grenzüberschreitende Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Strommarkt schaffen soll.

Nach den Angaben der Kommission besteht die Möglichkeit kurzfristiger, zum Beispiel witterungsbedingter, durch Cyberattacken oder Brennstoffknappheit ausgelöster, nicht marktlicher Störungen und Versorgungsengpässe mit grenzübergreifendem Charakter, die eines konzertierten Ansatzes zur Vorbeugung und Bewältigung bedürften.

Durch die Einrichtung regionaler Betriebszentren soll eine bessere Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf regionaler Ebene ermöglicht werden. Verpflichtende nationale Risikovorsorgepläne einschließlich Mechanismen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch sollen die Risikovorsorge im Stromsektor verbessern. Die Schaffung von europäischen Methoden zur Identifizierung von Krisenszenarien soll durch die Mitgliedstaaten und den Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) erfolgen. ENTSO-E soll darüber hinaus eine Methode zur kurzfristigen Abschätzung der Leistungsbilanz für die Angemessenheit der Stromerzeugung entwickeln. Durch die Koordinierungsgruppe "Strom" soll ein Rahmen für eine systematischere Überwachung der Versorgungssicherheit geschaffen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 4/17** ersichtlich.

TOP 53d:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

COM(2016) 861 final

Drucksache: 186/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch dieser Verordnungsvorschlag, der der Neufassung der bisherigen Verordnung über die Netzzugangsbedingungen im Strombereich dienen soll.

Der Verordnungsvorschlag baut auf der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt auf und soll diese ersetzen.

Durch die Neufassung sollen sich folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Hervorhebung der Bedeutung unverfälschter Marktsignale im Anwendungsbereich der Verordnung, um die Bedingungen für Flexibilität, Dekarbonisierung und Innovationen im Elektrizitätsbinnenmarkt zu verbessern;
- Festsetzung von Rechtsgrundsätzen für die Stromhandelsvorschriften innerhalb unterschiedlicher Zeitbereiche (Regelenergie-, Intraday- und Day-Ahead-Märkte);
- Festlegung von Bedingungen für die Beschränkung von grenzüberschreitenden Stromflüssen, insbesondere Klarstellung, dass sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen beschränkt werden dürfen, sowie von Grundsätzen und Verfahren die Übertragungs- und Verteilernetzentgelte betreffend;
- Einführung marktkompatibler Kapazitätsmechanismen unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Kapazitäten;
- Kompetenzverteilung zwischen den nationalen Übertragungsnetzbetreibern, dem europäischen Verband ENTSO-E und den sogenannten regionalen Betriebszentren;

- Festlegung von Überwachungsaufgaben der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER);
- Einrichtung sogenannter regionaler Betriebszentren durch Übertragungsnetzbetreiber, die insbesondere Aufgaben im Bereich des grenzüberschreitenden Stromverkehrs und der Versorgungssicherheit übernehmen sollen.

Weitere Regelungsbefugnisse der Kommission sollen durch delegierte Rechtsakte ermöglicht werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 186/1/17** ersichtlich.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt die Abgabe einer Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV.

TOP 54a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

COM(2016) 821 final

Drucksache: 6/17 und zu 6/17

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, das bereits bestehende Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) zu verbessern.

Der Vorschlag umfasst folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Gegenstand und Anwendungsbereich

Der Vorschlag sieht eine Notifizierungspflicht mindestens drei Monate vor Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens vor. Ändert der Mitgliedstaat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die bereits notifizierte Maßnahme, soll er diese nochmals notifizieren müssen.

Zu notifizieren sind laut Vorschlag alle neu einzuführenden oder zu ändernden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (auch Berufssatzungen) zur Einführung von Genehmigungsregelungen oder bestimmten Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen. Weiter sollen laut Kommissionsvorschlag durch den Mitgliedstaat "konkrete Belege" dafür übermittelt werden, dass dem Mitgliedstaat weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen.

Konsultationsphase

Sobald die Kommission mitgeteilt hat, dass sie alle zur Notifizierung erforderlichen Unterlagen - darunter auch die Übermittlung der "konkreten Belege" - erhalten hat, soll laut Vorschlag eine dreimonatige Konsultationsphase beginnen, in welcher

Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die Regelung innerhalb von zwei Monaten prüfen und kommentieren können und der notifizierende Mitgliedstaat innerhalb eines Monats die vorgebrachten Bemerkungen beantworten soll. Der Kommission soll für die die Konsultationsphase einleitende Mitteilung keine Frist oder Höchstfrist gesetzt werden.

Vorwarnung und Stillhaltefrist

Hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelung mit der Dienstleistungsrichtlinie, soll sie an den notifizierenden Mitgliedstaat eine Vorwarnung richten können. Ab diesem Zeitpunkt soll der notifizierende Mitgliedstaat die Regelung für drei Monate nicht erlassen dürfen.

Beschluss

Schließlich soll die Kommission ohne vorherige Anrufung des Europäischen Gerichtshofs durch Beschluss die Unvereinbarkeit der nationalen Regelung feststellen und dem Mitgliedstaat verbindlich aufgeben können, die geplante Maßnahme nicht zu erlassen beziehungsweise aufzuheben.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 eine Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 6/17 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 6/2/17** ersichtlich.

TOP 54b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... (ESC Regulation) eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

COM(2016) 823 final

Drucksache: 43/17 und zu 43/17

Der Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, sowohl administrative als auch regulatorische Hürden bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen abzubauen. Der Vorschlag ist Teil des von der Kommission im Januar 2017 vorgelegten Dienstleistungspakets und steht in direktem Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, vergleiche BR-Drucksache 44/17, siehe Tagesordnungspunkt 54c.

Der Richtlinienvorschlag soll in erster Linie das Verfahren regeln, mit dem ein Antrag auf die elektronische europäische Dienstleistungskarte zu bearbeiten ist, ferner die Rechte und Pflichten, die dem Antragsteller gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat und dem Aufnahmemitgliedstaat zustehen, sowie die Pflichten, die den Aufnahmemitgliedstaat und den Herkunftsmitgliedstaat treffen. Der Herkunftsmitgliedstaat soll für die Erteilung der Dienstleistungskarte zuständig sein.

Im Einzelnen sieht der Richtlinienvorschlag sehr detaillierte Regelungen zu den Fragen vor, wie der Antrag auf eine elektronische europäische Dienstleistungskarte zu stellen ist, welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, welche Möglichkeiten die Mitgliedstaaten haben, den Antrag abzulehnen, wie der Antrag im Herkunftsmitgliedstaat zu bewerten ist und wie der Herkunftsmitgliedstaat bei der Bearbeitung des Antrags zu verfahren hat. Weiterhin gibt es detaillierte Regelungen zum Verfahren bei Aussetzung oder beim Entzug der Dienstleistungskarte. Schließlich sind Bearbeitungs- und Einspruchsfristen für den Herkunftsmitgliedstaat beziehungsweise für den Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll auch geregelt werden, dass die Nichteinhaltung der - sehr kurzen - Einspruchsfristen (vier beziehungsweise sechs Wochen) durch den Aufnahmemitgliedstaat dazu führt, dass der Herkunftsmitgliedstaat ohne Weiteres nach eigenen Vorstellungen die Dienstleistungskarte ausstellen kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 43/1/17** ersichtlich.

TOP 54c:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte und entsprechender Verwaltungserleichterungen

COM(2016) 824 final

Drucksache: 44/17 und zu 44/17

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, sowohl administrative als auch regulatorische Hürden bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen abzubauen. Der Vorschlag ist Teil des von der Kommission im Januar 2017 vorgelegten Dienstleistungspakets. Der Verordnungsvorschlag steht in direktem Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag hierzu, der den rechtlichen und operativen Rahmen zur Einführung der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte beschreibt, vergleiche BR-Drucksache 43/17, siehe Tagesordnungspunkt 54b.

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte eingeführt werden. Damit soll Unternehmen das europaweite Erbringen von Dienstleistungen erleichtert und es sollen die Kosten dafür gesenkt werden. Gleichzeitig soll das Vertrauen des Marktes gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern erhöht und durch Steigerung der Marktdynamik und des Wettbewerbs den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine größere Auswahl geboten werden. Der Verwaltungsaufwand soll mittels eines Verfahrens auf EU-Ebene über ein öffentliches Portal, über das die Dienstleistungserbringer Formalitäten online erledigen können, verringert werden. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, eine mitgliedstaatsweit tätige Koordinierungsbehörde zu benennen. Der Herkunftsstaat soll für die Erteilung der Dienstleistungskarte zuständig sein.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

Die wesentlichen Inhalte von Anträgen in Bezug auf eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte sollen festgelegt werden. Die Kommission soll Durchführungsbefugnisse erhalten, um Formularfragen, technische Einzelheiten und Verfahrensfragen zu regeln. Weiterhin sollen Einzelfragen zu Berufshaftpflichtversicherungen festgelegt werden. Weiterhin soll dem Inhaber einer Elektronischen

Europäischen Dienstleistungskarte gestattet werden, die Formalitäten für die Entsendung von Personal über eine mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verknüpfte Plattform und unter Koordinierung durch die Koordinierungsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat zu erledigen. Diese Möglichkeit soll auf die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Mitgliedstaaten ausgedehnt werden, die der Kommission mitteilen, dass von dieser Möglichkeit für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Dienstleistungserbringer das Recht auf eine vollständige elektronische Handhabung und Verarbeitung der Verfahren im Zusammenhang mit der Dienstleistungskarte haben. Daneben sollen gemeinsame Regelungen für die Form und Sprache der Dokumente festgelegt und Grundsätze zur Gebührenerhebung festgeschrieben werden. Im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung sollen Pflichten für Versicherungsanbieter beziehungsweise die von einem Mitgliedstaat benannten Stellen für die Gewährung einer Pflichtversicherung und von Berufsverbänden zum Abschluss von Versicherungen festgelegt werden. Weitere Regelungen betreffen den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Koordinierungsbehörden. Es soll die Pflicht zur Benennung der mitgliedstaatweit handelnden Koordinierungsbehörde normiert werden. Schließlich sollen Regelungen - gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen möglichen Interessenvertretungen - zur Überwachung der Umsetzung und der Folgen der vorgeschlagenen Verordnung getroffen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 44/1/17** ersichtlich.

TOP 54d:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

COM(2016) 822 final

Drucksache: 45/17 und zu 45/17

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, EU-weite Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer, nationaler Berufsregulierungen oder vor Änderungen bestehender Regelungen festzulegen. Er ist Teil des Dienstleistungspakets der Kommission und zielt auf die Einführung einer Ex-ante-Prüfung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der nationalen Regulierung von reglementierten Berufen ab. Im Ergebnis der Analyse und der Begründung zur Notwendigkeit einer Reglementierungsmaßnahme sollen unverhältnismäßige Qualifikationsanforderungen und andere Regulierungen, die das Funktionieren des Binnenmarkts und Grundfreiheiten wie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigen, vermieden werden.

Dabei soll der bisher uneinheitlichen Prüfung der Regulierungen seitens der Mitgliedstaaten ein harmonisierter unionsweiter Prüfmechanismus entgegengesetzt werden, der eine Bewertung der nationalen Reglementierungen vor Erlass oder Änderung durch die Mitgliedstaaten erfordert. Hierfür sollen im vorliegenden Vorschlag Kriterien festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen haben, wenn diese Verhältnismäßigkeitsbewertungen der unter die Berufsqualifikationsrichtlinie fallenden nationalen Rechtsvorschriften vornehmen.

Die Prüfung soll bei der Neueinführung oder Änderung der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zum Tragen kommen. Dabei soll die Rechtsprechung des EuGH zur Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen in die Bewertung mit einbezogen werden. Zwar soll es den Mitgliedstaaten freigestellt werden, über Inhalt und Art der Regulierung zu entscheiden; Voraussetzung hierfür soll allerdings die Zugrundelegung einer evidenzbasierten, transparenten und objektiven Prüfung sein.

So sollen bei der Durchführung einer Ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Mitgliedstaaten qualitative und möglichst auch quantitative Belege vorgebracht werden. Hierzu hält der Kommissionsvorschlag fest, dass die Beweislast für die Verhältnismäßigkeit und die Rechtfertigung bei den Mitgliedstaaten liege. Als Rechtfertigungsgrundlage können Ziele des Allgemeininteresses wie zum Beispiel Gründe der öffentlichen Ordnung sowie Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher herangezogen werden.

Die Kriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Reglementierungen berücksichtigen sollen, umfassen beispielsweise die Eignung der Vorschrift hinsichtlich ihrer Angemessenheit bei der Erreichung des angestrebten Ziels, den Zusammenhang zwischen Qualifikationen und Tätigkeiten sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme.

Darüber hinaus sollen Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, vor der Einführung neuer Maßnahmen betroffene Akteure wie Bürgerinnen und Bürger, Dienstleistungsempfänger oder Verbände zu unterrichten, um ihnen das Vorbringen einer Stellungnahme zu ermöglichen. Ferner wird ein Meinungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten zum Beispiel zu Erfahrungen bei der Reformierung von Berufen vorgeschlagen.

Die Kommission will bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre über die Durchführung und die Wirksamkeit der Richtlinie berichten.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 eine Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 45/17 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 45/2/17** ersichtlich.

TOP 55a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen
COM(2016) 854 final; Ratsdok. 14776/16

Drucksache: 38/17 und zu 38/17

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil des Reformpakets zur weiteren Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU-Banken, das die Kommission am 23. November 2016 vorgelegt hat. Das Paket umfasst neben dem Richtlinienvorschlag einen weiteren Richtlinienvorschlag und zwei Verordnungsvorschläge, welche noch bestehende Schwachstellen im Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen beheben und damit die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensystems weiter stärken sollen. Gleichzeitig soll der bestehende Rechtsrahmen an aktuelle internationale Vereinbarungen im Bankensektor angepasst werden, insbesondere an Beschlüsse des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Rates für Finanzstabilität.

Der Vorschlag zur Änderung der sogenannten Eigenkapitalrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU - CRD) aus dem Jahr 2013 betrifft primär die Eigenkapitalanforderungen von Finanzinstituten und zielt darauf, die bestehenden Regelungen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit stärker an die Größe und das Geschäftsmodell der Institute anzupassen. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Neudefinition der von der Anwendung der Richtlinie ausgenommenen Einrichtungen;
- Präzisierung der Bedingungen für zusätzliche Eigenmittelanforderungen und -empfehlungen durch die zuständigen Behörden;
- Beschränkung bei der Auferlegung zusätzlicher Berichts- und Offenlegungspflichten durch die zuständigen Behörden;
- Beschränkung der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP) von zuständigen Aufsichtsbehörden auf mikroprudenzielle Zwecke (um nicht Maßnahmen auf makroprudenzieller Ebene zu untergraben);

- Einführung eines geänderten Rahmens für die Erfassung des Zinsänderungsrisikos;
- Regulierung von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften in den Aspekten Zulassung, Aufsicht und Verantwortung;
- Verpflichtung zur Schaffung von zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen, wenn mindestens zwei in der EU niedergelassene Institute demselben Mutterunternehmen in einem Drittstaat angehören;
- Einführung einer Ausnahmeregelung für kleine und nicht komplexe Finanzinstitute bei den Vergütungsbestimmungen.

Bei der Neudefinition der von der Anwendung der Richtlinie ausgenommenen Einrichtungen sollen namentlich einige Finanzinstitute mit Sitz in den Niederlanden und Kroatien ergänzt werden. Für Deutschland werden in der bestehenden Richtlinie 2013/36/EU die "Kreditanstalt für Wiederaufbau", Organe der staatlichen Wohnungspolitik und Unternehmen, die als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind, als von der Richtlinie ausgenommene Institute genannt. Als Ergänzung der direkt in der Richtlinie namentlich gelisteten Ausnahmen schlägt die Kommission nun eine Liste mit Kriterien vor, auf deren Grundlage weitere Institute von der Anwendung ausgenommen werden können. Entspricht ein Institut allen Anforderungen des Kriterienkatalogs, soll die Kommission in Form eines delegierten Rechtsaktes die Ausnahme feststellen können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 38/1/17** ersichtlich.

TOP 55b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG, 2012/30/EU, 2011/35/EU, 2005/56/EG, 2004/25/EG und 2007/36/EG

COM(2016) 852 final

Drucksache: 47/17 und zu 47/17

Der Richtlinienvorschlag der Kommission ist Teil eines Reformpaketes zum weiteren Risikoabbau im europäischen Bankensektor, das die Kommission am 23. November 2016 vorgelegt hat. Er zielt primär auf eine Änderung der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten - BRRD) ab und ist in den größeren Kontext von Anpassungen der EU-weit gültigen bankenaufsichtsrechtlichen Regelung zur noch ausstehenden Umsetzung von unter dem Schlagwort "Basel III" zusammengefassten Reformen einzuordnen.

Hauptziel des vorliegenden Vorschlags ist es, den für globalsystemrelevante Kreditinstitute (G-SRI) ab 2019 einzuhaltenden TLAC-Standard (Total Loss-absorbing Capacity) in die allgemeinen MREL-Vorschriften (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities) zu integrieren. Der Vorschlag beinhaltet die hierzu notwendigen Änderungen an der BRRD und ist insofern diesbezüglich komplementär zur BR-Drucksache 46/17, die sich auf die Änderungen in der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus bezieht.

Die Änderungen umfassen unter anderem die Angleichung der Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Instrumenten bei der Erfüllung der Anforderungen aus dem TLAC-Standard und der MREL sowie die Vereinheitlichung der Messgrößen (zukünftig: prozentualer Anteil des Gesamtrisikobetrags und der Risikopositionsmessgrößen für die Verschuldungsquote).

Darüber hinaus enthält der Vorschlag Leitlinien für die Festsetzung der MREL, Regelungen zu den Befugnissen, die den Abwicklungsbehörden bei Verstößen gegen die MREL zur Verfügung stehen, sowie Berichtspflichten über die Höhe und

Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie deren Fälligkeitsprofil.

Weitere Neuregelungen beziehen sich auf die Befugnis zur Aussetzung bestimmter Pflichten (Harmonisierung der Befugnisse der zuständigen Abwicklungsbehörden im Hinblick auf eine Verhängung von Moratorien) und auf die vertragliche Anerkennung des Bail-In im Hinblick auf Verbindlichkeiten, die unter das Recht von Drittstaaten fallen.

Die Änderung weiterer Richtlinien zielt ab auf Regelungen für sogenannte zentrale Gegenparteien (CCPs), für die einerseits doppelte Anforderungen vermieden werden, für deren Sanierung und Abwicklung aber andererseits die in der BRRD vorgesehenen Ausnahmen Anwendung finden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 47/1/17** ersichtlich.

TOP 55c:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

COM(2016) 850 final

Drucksache: 87/17 und zu 87/17

Der Verordnungsvorschlag der Kommission ist Teil des Reformpaketes zum weiteren Risikoabbau im europäischen Bankensektor, das die Kommission am 23. November 2016 vorgelegt hat. Er sieht die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (sogenannte Eigenmittelverordnung (CRR)) und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister vor. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab, die geltenden europäischen Regelungen im Bereich aufsichtsrechtlicher Anforderungen an Banken und Investmentfirmen an die derzeitigen globalen Standards anzupassen. Die jüngsten Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Rates für Finanzstabilität sollen verstärkt Eingang in das europäische Recht finden. Inhaltlich ist die Vorlage schwerpunktmäßig auf Erleichterungen bei der Bankenregulierung für das Fördergeschäft und die Infrastrukturfinanzierung gerichtet. Es sollen Erleichterungen bei der Bankenregulierung für kleinere, nichtkomplexe Banken vorgesehen werden, was unter anderem die Bereiche Berichtswesen, Offenlegung und Anforderungen an die Vergütungssysteme anbelangt. Es sollen verbindliche aufsichtliche Anforderungen an den Verschuldungsgrad und die stabile Refinanzierung eingeführt werden. Darüber hinaus ist die Überarbeitung der Eigenkapitalregeln für das Marktrisiko im Handelsbuch und für das Gegenparteiausfallrisiko vorgesehen.

Der Verordnungsvorschlag umfasst im Einzelnen insbesondere folgende Anpassungen und Ergänzungen:

- Ausnahmemöglichkeit für Förderbanken von der Anwendung der CRR;
- Festlegung einer Verschuldungsquote von 3 Prozent als verbindliche Mindestanforderung für alle Institute;
- Ausweitung des Anwendungsbereiches der CRR auf Finanzholding-Gesellschaften;
- Implementierung der Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (total loss-absorbing capacity, TLAC) für global systemrelevante Institute (G-SRI) und
- Kürzung der Kapitalbasis für die Berechnung von Großkrediten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 87/1/17** ersichtlich.

TOP 55d:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) Nr. 2015/2365

COM(2016) 856 final

Drucksache: 103/17

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen einheitliche Vorschriften für den Fall geschaffen werden, dass eine Zentrale Gegenpartei (CCP) in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder ausfällt. Derzeit werden CCP's bei finanziellen Schieflagen einem Insolvenzverfahren unterzogen. Allerdings habe die zurückliegende Krise deutlich gezeigt, dass der Ausfall eines bedeutenden Finanzinstituts, das auf den Finanzmärkten in hohem Maße mit anderen vernetzt ist, sich negativ auf die gesamtwirtschaftliche Wachstumsperspektive auswirken könne. Der Grund hierfür liege darin, dass eine Insolvenz die Funktionen, die ein Institut der Wirtschaft bereitstellt, einschränkt.

Mit ihrem Vorschlag will die Kommission einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung dieser systemrelevanten CCP's schaffen. Im Einzelnen sieht der Verordnungsvorschlag unter anderem vor:

- Verpflichtung der CCP zur Ausarbeitung von Sanierungsplänen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu prüfen sind;
- Die für die Abwicklung der CCP zuständigen Behörden sollen ihrerseits Abwicklungspläne ausarbeiten, in denen festzulegen ist, wie CCP bei einem Ausfall umstrukturiert und ihre kritischen Funktionen aufrechterhalten werden können;
- Durch eine frühzeitige Intervention von Seiten der Behörden soll finanziellen Schwierigkeiten bei CCP entgegengewirkt werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde soll besondere Interventionsbefugnisse für den Fall erhalten, dass die CCP in einer ernsten finanziellen Situation steckt, aber noch nicht unmittelbar vor dem Ausfall steht oder wenn deren Handlungen die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnten;

- Entsprechend den Leitlinien des Rates für Finanzstabilität soll eine CCP abgewickelt werden, wenn sie ausfällt oder auszufallen droht, sich kein privater Investor findet und der Ausfall das öffentliche Interesse und die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnte;
- Für alle CCP's sollen sogenannte Abwicklungskollegien eingerichtet werden, in denen alle einschlägigen Behörden einschließlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vertreten sind, um eine grenzübergreifende Zusammenarbeit der Behörden sicherzustellen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 103/1/17** ersichtlich.

TOP 56:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft
COM(2017) 9 final

Drucksache: 144/17

Mit der Mitteilung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten über ihre Vorhaben zum Aufbau einer digitalen Datenwirtschaft. Sie versteht darunter das Handeln mit aus Rohdaten gewonnenen digitalen Daten aus Produkten oder Diensten. Die Datenwirtschaft umfasst den Angaben der Kommission zufolge die Erzeugung, Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Verteilung, Analyse, Aufbereitung, Lieferung und Nutzung von Daten mit Hilfe der Digitaltechnik. Das Marktvolumen habe im Jahr 2014 geschätzte 257 Milliarden Euro betragen, was einem Anteil von 1,85 Prozent am Bruttoinlandsprodukt der EU entspreche.

Zu der Frage Datenzugang und -übertragung soll bezüglich der Klärung eines möglichen zukünftigen EU-Rahmens für den Datenzugang ein Dialog darüber geführt werden, wie folgende Ziele möglichst wirksam erreicht werden können:

- Verbesserung des Zugangs zu anonymen, von Maschinen erzeugten Daten;
- Erleichterung und Anreize für das Teilen solcher Daten;
- Schutz von Investitionen und Vermögen;
- Vermeidung der Offenlegung vertraulicher Daten und
- Minimierung von Lock-in-Effekten.

Hinsichtlich der Frage des Zugangs zu von Maschinen erzeugten Daten möchte die Kommission folgende Themen erörtern:

- Leitfäden zur Schaffung von Anreizen für Unternehmen, Daten zu teilen;
- Entwicklung technischer Lösungen für die zuverlässige Identifizierung und den Austausch von Daten;
- Einführung von Standardvertragsklauseln;
- Zugang zu Daten im öffentlichen Interesse oder für wissenschaftliche Zwecke;

- Rechte des Datenerzeugers und
- Zugang gegen Entgelt.

Als weiteres sich abzeichnendes Thema identifiziert die Kommission die Anwendung der geltenden Haftungsregelung in der Datenwirtschaft auf Produkte und Dienste, die aus neu entstehender Technik, wie Internet der Dinge, Fabriken der Zukunft sowie automatisierten und vernetzten Systemen hervorgehen.

Weitere mit der Datenwirtschaft neu auftretende Fragen betreffen die Datenübertragbarkeit nicht personenbezogener Daten, die Interoperabilität und die Schaffung entsprechender Normen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 144/1/17** ersichtlich.

TOP 57a:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

COM(2016) 819 final

Drucksache: 101/17

Der Verordnungsvorschlag betrifft die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung in Strafsachen, die bislang auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI vorgenommen wird. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die vorgenannten Rahmenbeschlüsse abgelöst und ein einheitliches Instrument für die gesamte grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung in der EU geschaffen werden, um die Vermögensabschöpfung zu verbessern und effektiver zu gestalten. Angesichts der Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten die Rahmenbeschlüsse gar nicht beziehungsweise nicht zur Zufriedenheit der Kommission in nationales Recht umgesetzt haben, schlägt die Kommission als Rechtsinstrument eine unmittelbar geltende Verordnung vor.

Vorgesehen ist neben der Übernahme des Regelungsinhalts der Rahmenbeschlüsse, insbesondere der Pflicht zur Verwendung von standardisierten Formularen, auch eine Ausweitung und Erweiterung des rechtlichen Rahmens der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung in Strafverfahren. Zu nennen sind im Wesentlichen:

- Stärkung der Pflicht, Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die in anderen Mitgliedstaaten getroffen wurden, anzuerkennen; Beschränkung der Zurückweisungsgründe;
- Verpflichtung des ersuchten Staates zur Leistung von Rechtshilfe auch bei Ersuchen, die die Dritteinziehung, die Einziehung ohne vorherige Verurteilung und die erweiterte Einziehung betreffen;
- feste Erledigungsfristen, unter anderem kürzere Fristen für Sicherstellungsentscheidungen;
- verstärkte Kommunikation der beteiligten Behörden und
- Berücksichtigung der Rechte von Verletzten im Rahmen der Rückgewinnungshilfe.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 101/1/17** ersichtlich.

TOP 57b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

COM(2016) 826 final

Drucksache: 116/17 und zu 116/17

Der Richtlinienvorschlag zielt auf die Schaffung einheitlicher Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche ab. Mit dem Vorschlag sollen die bisher unterschiedlichen Definitionen harmonisiert werden, um insbesondere die Problematik der grenzüberschreitenden Geldwäsche und der damit einhergehenden organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung besser und effizienter in der gesamten EU bekämpfen zu können.

Nach Auffassung der Kommission stellen die bestehenden Definitionen in den einzelnen Mitgliedsländern nicht sicher, dass Geldwäschedelikte umfassend als Straftatbestände eingestuft und verfolgt werden können. Durch die vorgeschlagene Richtlinie sollen die internationalen Verpflichtungen im Bereich der Geldwäsche aus der Konvention des Europarates aus dem Jahr 2005 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Entziehung von Erträgen aus Straftaten ("Warschauer Konvention") sowie die einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF¹) umgesetzt werden.

In dem Richtlinienvorschlag wird hierzu insbesondere Folgendes festgelegt:

- Der Vorschlag definiert im Rahmen des Begriffs "kriminelle Aktivität" verschiedene Vortaten von Geldwäsche.
- Darüber hinaus soll festgelegt werden, welche Handlungen in den Mitgliedstaaten zum Inhalt von Straftatbeständen der Geldwäsche gemacht werden sollen, nämlich Umtausch oder Transfer, Verheimlichung oder Verschleierung sowie Erwerb, Besitz oder Verwendung.

¹ Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein internationales Gremium, das Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festlegt. Die Europäische Kommission und 15 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, sind Mitglieder der FATF.

- Schließlich sieht der Vorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen anwenden. Zudem soll das Mindestmaß der Höchststrafe für schwere Fälle auf vier Jahre festgelegt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 116/1/17** ersichtlich.

TOP 57c:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG COM(2016) 450 final; Ratsdok. 10678/16

Drucksache: 392/16 und zu 392/16

Der Richtlinienvorschlag enthält eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu verbessern und die Transparenz von finanziellen Transaktionen und Unternehmen nach der Richtlinie (EU) 2015/849, sogenannte vierte Geldwäsche-Richtlinie, zu stärken.

Im Einzelnen sind im Wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen:

- Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von Geldbörsen für virtuelle Währungen sollen geldwäscherechtliche Pflichten, insbesondere zur Identifizierung von Kunden und Meldung von Verdachtsmomenten, einhalten müssen;
- E-Geld-Instrumente wie Prepaid-Karten sollen stärker reguliert werden, beispielsweise durch die Einschränkung anonymer Zahlungen mittels Guthabekarten durch eine Senkung der Schwellenbeträge (für die keine Identitätsangabe erforderlich ist) von 250 auf 150 Euro sowie strengere Anforderungen an die Überprüfung von Kunden;
- Die zentralen Meldestellen (sogenannte Financial Intelligence Units - FIUs) sollen verstärkte Befugnisse erhalten, so dass sie auch ohne Vorliegen einer Verdachtsmeldung direkt von jeglichen geldwäscherechtlich Verpflichteten zusätzliche Informationen einholen können. Zugleich soll der Informationsaustausch zwischen den FIUs der EU verbessert werden;
- Es sollen - in Deutschland bereits vorhanden - zentrale Register beziehungsweise Abrufsysteme für Bank- und Zahlungskonten eingerichtet werden, damit FIUs und andere zuständige Behörden zügig alle Konten einer Person ermitteln können;

- Bei risikobehafteten Drittländern sollen stärkere Kontrollen durchgeführt werden. Wie in der vierten Geldwäsche-Richtlinie gefordert, schlägt die Kommission eine Harmonisierung der Liste der Kontrollen vor, die bei Ländern durchzuführen sind, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen. Die Banken sollen in Bezug auf die Finanzströme aus diesen Ländern zusätzliche Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten durchführen;
- Um das Vertrauen in die Integrität von Geschäftsbeziehungen und das Finanzsystem zu erhalten, soll der Zugang zu Registern mit Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und unternehmensartigen Trusts öffentlich sein. Bei anderen Formen von Trusts soll Dritten der Zugang gewährt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen können. Die nationalen Register sollen EU-weit vernetzt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen (BR-Drucksache 392/16 (Beschluss)).

Zwischenzeitlich hat das Gesetzgebungsverfahren zu dem Richtlinienvorschlag weiteren Fortgang genommen. In den Richtlinienvorschlag soll auf Vorschlag des Europäischen Parlaments ein neuer Artikel 32b eingefügt werden, der eine Einbeziehung der nationalen Grundbücher in das Instrumentarium der Geldwäschebekämpfung vorsieht. Es sollen auf der Grundlage eines entsprechenden Berichts seiner zuständigen Ausschüsse öffentliche Register zur Identifizierung von natürlichen oder juristischen Personen, die an Grundstücken beziehungsweise Gebäuden dinglich oder wirtschaftlich berechtigt sind, eingerichtet und über das System des "European Land Information Service" (EULIS) miteinander verknüpft werden. Darüber hinaus sollen über dieses Register auch Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer einer Lebensversicherung und die Lebensversicherung selbst recherchierbar sein.

Die Beratungen im Rechtsausschuss und im Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates wurden mit dem Ziel, einen Folgebeschluss gemäß § 45a Absatz 4 GO BR zu dem dargestellten Sachverhalt herbeizuführen, wiederaufgenommen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 392/2/16** ersichtlich.

TOP 58:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus ab 2021

COM(2017) 54 final

Drucksache: 119/17 und zu 119/17

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die geltende Emissionshandelsrichtlinie (ETS-Richtlinie) der EU im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Luftverkehrs angepasst werden.

Die EU hat im Jahr 2008 Flüge zwischen Flughäfen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-interne Flüge) und Flüge zwischen im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Flughäfen und Flughäfen in Drittländern (EWR-externe Flüge) in das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) einbezogen. In 2012 wurde der Anwendungsbereich der ETS-Richtlinie mit dem sogenannten "Stop-the-Clock"-Beschluss und anschließend mit der Verordnung (EU) Nr. 421/2014 bis Ende 2016 auf Flüge innerhalb des EWR beschränkt. Die zeitlich begrenzte Beschränkung der ETS-Richtlinie sollte der EU die Möglichkeit geben, über die Weiterführung des EU-ETS im Lichte der Beschlüsse der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) im Jahr 2016 zu entscheiden.

Die ICAO-Mitgliedstaaten haben sich im Oktober 2016 auf die Einführung eines "Carbon-Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation" (CORSIA) geeinigt. Durch CORSIA sollen zwischen 2021 und 2035 die nach dem Jahr 2020 durch das weitere Wachstum des internationalen Luftverkehrs bedingten CO₂-Emissionen kompensiert werden. Es ist ein globaler marktbasierter Mechanismus (GMBM) vorgesehen, der in der ersten Phase (2021 bis 2026) freiwillig ist; erst ab 2027 soll sich eine verpflichtende Phase anschließen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen den GMBM und beabsichtigen, ihn in der freiwilligen Phase ab 2021 anzuwenden. Eine Reihe wichtiger Bestandteile des GMBM ist von der ICAO noch zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Kommission schlägt mit dem vorgelegten Verordnungsvorschlag vor, die bisher bestehende Ausnahmeregelung für EWR-externe Flüge vorerst aufrechtzuerhalten. Ohne die vorgeschlagene Änderung des EU-EHS würde ab 2017 automatisch wieder der ursprüngliche Anwendungsbereich der Richtlinie unter Einbeziehung auch EWR-externer Flüge gelten.

Sobald größere Klarheit über Art und Inhalt der von der ICAO noch zu verabschiedenden Rechtsinstrumente sowie über die Umsetzungsabsichten der internationalen Partner besteht, soll die ETS-Richtlinie einer neuen Bewertung und Überarbeitung für die Zeit nach 2020 unterzogen werden. Der Verordnungsvorschlag sieht hierzu einen Bericht der Kommission an Parlament und Rat vor.

Ebenfalls zur Vorbereitung der Anwendung des GMBM soll der Kommission durch den Verordnungsvorschlag die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten erteilt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 119/1/17** ersichtlich.

TOP 59:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik - Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse

COM(2017) 63 final

Drucksache: 120/17

Die Mitteilung der Kommission enthält eine Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts (Environmental Implementation Review - EIR) in Form eines zweijährigen Analyse- und Dialogzyklus und verfolgt das Ziel, die Umsetzung der Umweltpolitik und des geltenden Umweltrechts der EU zu verbessern. Die EIR ergänzt laufende Umsetzungsbestrebungen wie die Compliance-Sicherung und Vertragsverletzungsverfahren.

Der aktuelle Stand der Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten ist der Mitteilung in Form von individuellen Länderberichten beigelegt. Insbesondere die Politikbereiche - so die Mitteilung -

- Abfallwirtschaft,
- Naturschutz und Biodiversität,
- Luftqualität,
- Lärmschutz sowie
- Wasserqualität und -bewirtschaftung

weisen eine Diskrepanz zwischen EU-Recht und Umsetzung auf. Mittels des EIR-Prozesses wurden verschiedene Ursachen für die Umsetzungslücken identifiziert, die auf mehrere Mitgliedstaaten zutreffen. Um diesen zu begegnen, schlägt die Kommission den gegenseitigen Austausch von Best-Practice-Lösungen vor. Die Länderberichte, die vorliegende Mitteilung und die Leitlinien im Anhang der Mitteilung sollen den nationalen Behörden die Möglichkeit bieten, die Ursachen für Umsetzungsschwierigkeiten der EU-Umweltpolitik besser zu lokalisieren.

Die Kommission kündigt an, die laufenden Bemühungen durch gezielte Durchsetzungsmaßnahmen auf EU-Ebene fortzusetzen. Weiterhin soll der Zugang zu

rechtlichen Schritten für Bürgerinnen und Bürger sowie Nichtregierungsorganisationen in Umweltangelegenheiten erleichtert und ein effizienteres Überwachungs- und Berichterstattungssystem eingeführt werden. Verwaltungsineffizienzen sollen im Rahmen des Europäischen Semesters analysiert und es soll ein spezieller Rahmen vorgeschlagen werden, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Dieser sieht die

- Einführung eines strukturierten Umsetzungsdialogs mit den Mitgliedstaaten,
- direkte, maßgeschneiderte Unterstützung für Expertinnen und Experten durch Kolleginnen und Kollegen in anderen Mitgliedstaaten sowie
- Erörterung gemeinsamer struktureller Probleme im Rat

vor.

Im Anschluss an 2017 durchzuführende Länderdialoge kündigt die Kommission eine Bewertung der ersten EIR-Runde unter Berücksichtigung des Feedbacks aus den Mitgliedstaaten an.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 120/1/17** ersichtlich.

TOP 60:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 und zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken

COM(2017) 114 final

Drucksache: 211/17

Der vorliegende Verordnungsvorschlag zielt auf eine Neuordnung der Unternehmensstatistiken in der EU ab, um dem wachsenden Bedarf an statistischen Daten für die Formulierung und Überwachung politischer Maßnahmen auf EU-Ebene zu begegnen. Er ist Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung der Kommission (REFIT), mit dem das EU-Recht vereinfacht und unnötige Regulierungskosten reduziert werden sollen und in dem Unternehmensstatistiken als eine Priorität festgelegt wurden. Der Vorschlag sieht vor, dass statistische Anforderungen für Unternehmensstatistiken gestrafft und vereinfacht werden und der Aufwand für Unternehmen reduziert wird.

Für Unternehmensstatistiken existieren in der EU derzeit unterschiedliche bereichsspezifische Verordnungen mit unterschiedlichen Merkmalen, Definitionen, Erhebungsarten und Periodizitäten mit der Folge von Inkonsistenzen bei den erfassten Daten und Ineffizienz bei der Datenproduktion.

Die vorgeschlagene Verordnung zielt deshalb auf die Schaffung harmonisierter Datenstrukturen und gemeinsamer Qualitätsstandards im Rahmen des Europäischen Statistischen System (ESS) ab. Dadurch sollen die nationalen statistischen Datenerhebungsprozesse rationalisiert, die Nutzung bestehender Datenquellen verbessert und der statistische Aufwand bei den Auskunftgebenden insgesamt reduziert werden. Insbesondere soll die veränderte Rechtsarchitektur die Auswertungsmöglichkeiten bestehender Statistiken flexibilisieren und die Anpassungszeiten der Unternehmensstatistik bei Bedarfsänderungen der Nutzer deutlich verkürzen. Zugleich wird aber auch eine Verbesserung der Datenlage über spezielle Wirtschaftsbereiche durch eine Ausweitung der zu erfassenden Bereiche (vor allem im Dienstleistungsbereich, unter anderem in den Bereichen "Erziehung und Unterricht", "Gesundheit und Sozialwesen" sowie "Grundstücks- und Wohnungswesen") und der zu erfassenden Merkmale angestrebt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen nach langjährigen Überlegungen und Vorarbeiten zugleich zehn EU-Rechtsakte (neun Verordnungen und eine Entscheidung) aus den Jahren 1991 bis 2009 aufgehoben werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 211/1/17** ersichtlich.

TOP 61:

Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Drucksache: 128/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung werden Änderungen und Ergänzungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 5. Dezember 2012, die durch die Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, vorgenommen. Durch die Änderungen werden neue Anforderungen an die Verwendbarkeit von Polymeren im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts festgelegt. Neben einer Neuregelung der Verwendung von herkömmlichen synthetischen Polymeren sollen nun auch alternative Polymere auf Basis von Stärke oder Chitin zugelassen werden. Durch die Neuregelung wird insbesondere neueren Erkenntnissen über synthetische Polymere - nicht zuletzt wegen der erheblichen Bedeutung dieser Stoffgruppe für betroffene Wirtschaftskreise - Rechnung getragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von drei fachspezifischen Änderungen zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer begleitenden Entschlie-ßung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 128/1/17** ersichtlich.

TOP 62:

Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 129/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

In die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und die InVeKoS-Verordnung sind Durchführungsvorschriften zu den mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes geänderten Regelungen über die Ausweisung von Gebieten mit umweltsensiblen Dauergrünland und über die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland aufzunehmen:

- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

Die Geltungsdauer der Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel soll zusammen mit der (in der Verordnung bereits geregelten) Geltungsdauer der Genehmigung für die Umwandlung für diese Flächen enden (§ 19a).

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen sowohl die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel als auch die Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland in bestimmten Fällen als erteilt gelten; und zwar erstens dann, wenn eine Fläche infolge der Anwendung bestimmter umweltrechtlicher Vorgaben nicht mehr der Begriffsbestimmung für Dauergrünland entspricht sowie im Bagatellfall der natürlichen Ausbreitung der Vegetation angrenzender Flächen, die überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen sind (§§ 19b, 20a).

- InVeKoS-Verordnung:

Die Vorschriften über den Antrag auf Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland sollen ergänzt (§ 25) sowie Vorschriften über den Antrag auf Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel und die Mitteilungspflichten über die nach dem Gesetz geheilten Altfälle eingefügt werden (§§ 25a, 25b).

Außerdem soll in den §§ 21 und 22 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung für nach diesen Vorschriften in Dauergrünland rückumgewandelte Flächen geregelt werden, dass diese Flächen ab dem Tag der Rückumwandlung als

Dauergrünland gelten (was sie nach der Definition erst nach fünf Jahren wären) und mindestens fünf Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden müssen. Entsprechende Regelungen für die vergleichbaren Konstellationen sehen entweder das EU-Recht oder die Verordnung (§ 24a Absatz 2) bereits vor.

Des Weiteren wird bei der Gelegenheit in der InVeKoS-Verordnung eine Vorschrift aus systematischen Gründen verschoben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer begleitenden Entschlie-ßung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 129/1/17** ersichtlich.

TOP 63:

Erste Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 149/17 (neu)

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die InVeKoS-Verordnung legt fest, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf zuständig ist und verweist dabei auf die entsprechenden Vorschriften des Rechts der Europäischen Union. Da die Vorschriften der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, geändert werden, ist auch der Verweis entsprechend zu ändern. Durch die Berücksichtigung des Anbaus von Nutzhanf auch als Zwischenfrucht sind die Vorschriften der InVeKoS-Verordnung entsprechend anzupassen, um dieser Anbauform Rechnung zu tragen. Diesem Änderungsbedarf trägt die vorliegende Verordnung Rechnung.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 64:

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2017

Drucksache: 111/17

Das Bundesministerium der Finanzen regelt durch eine jährlich zu erlassende Rechtsverordnung die Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes während des betreffenden Ausgleichsjahres. Mit der vorliegenden, entsprechenden Verordnung soll die vorläufige Bemessung und der Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2017 festgelegt werden.

Die Ausgleichszahlungen im Länderfinanzausgleich werden für 2017 auf rund 11 Milliarden Euro geschätzt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 65:

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes

Drucksache: 150/17

Die Verordnung soll der Anpassung der Renten für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 21. November 2016 dienen.

Durch die Anpassungen sollen sich im Haushaltsjahr 2017 Mehrkosten in Höhe von 12 Mio. Euro ergeben, die sich ab 2018 um jährlich rund 9 Prozent verringern sollen.

Die Kosten werden jeweils zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 66:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 151/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das bisherige Standardreisedokument für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist ab dem 8. April 2017 an das veränderte Recht der EU anzupassen. Dort regelt die Verordnung (EU) 2016/1953 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger die Einführung eines neuen europäischen Reisedokuments mit erhöhten Sicherheitsanforderungen.

In Umsetzung der neuen Anforderungen soll in der Aufenthaltsverordnung ein neues Muster für ein Reisedokument für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger eingeführt werden, das den neuen Vorgaben des EU-Rechts mit erhöhten Sicherheitsstandards für dieses Dokument sowie dessen Bezeichnung in der Verordnung (EU) 2016/1953 Rechnung trägt.

Standardreisedokumente für die Rückführung, die nach ihrem bisherigem Recht vor Inkrafttreten der Neuregelung ausgestellt worden sind, sollen bis zum Ablauf ihrer bisherigen Gültigkeit weitergelten.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 67:

Erste Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung

Drucksache: 152/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Richtlinie 2014/80/EU der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2014 wird Anhang II der bestehenden Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vom 12. Dezember 2006 geändert. Zur Umsetzung in das deutsche Recht muss die Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 angepasst werden.

Bei den Änderungen der Grundwasserrichtlinie geht es im Wesentlichen um:

- die Aufnahme von Nitrit und ortho-Phosphat in die Liste der Schadstoffe und Indikatoren, einhergehend mit der Anforderung, auf nationaler Ebene einen Schwellenwert für diese Stoffe festzulegen;
- die Festlegung hydrogeologischer Hintergrundwerte und ihre Berücksichtigung bei der Festlegung von Schwellenwerten;
- erweiterte Anforderungen an den Inhalt der Bewirtschaftungspläne.

Die Umsetzung dieser Vorgaben in der Grundwasserverordnung ergänzt die bisherige Systematik der Beurteilung, Einstufung und Überwachung des Grundwasserzustands sowie der Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Grundwasserverordnung sollen darüber hinaus in geringem Umfang Anpassungen vorgenommen werden, die den guten chemischen Zustand betreffen. Es werden insbesondere die Anforderungen konkretisiert, unter denen der chemische Grundwasserzustand trotz Überschreitung von Schwellenwerten noch als gut eingestuft werden kann. Darüber hinaus wird in Anlage 4 die Überwachung des Grundwassers auf pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln ausgedehnt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Diese Änderungen sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 152/1/17** ersichtlich.

TOP 68a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe "Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung" im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020"))

Drucksache: 147/17

Die vom Bundesrat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 (BR-Drucksache 38/16 (Beschluss)*) benannte Bundesratsbeauftragte für die Arbeitsgruppe

"Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung"

Bayern

Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
(OStR'in Anne-Rose Merz)

wird ihre Funktion in der oben genannten Arbeitsgruppe nicht mehr wahrnehmen können.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Arbeitsgruppe eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 147/1/17** ersichtlich.

*vgl. Drucksache 38/16 = AE-Nr. 160041, Ziffer 6 a)

TOP 68b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" (FREMP))

Drucksache: 188/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Ratsarbeitsgruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" (FREMP)

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 188/1/17** ersichtlich.

TOP 69:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 191/17

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 191/17** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.